

Ausbau der B 198 Lechtalstraße zwischen Warth und Steeg



Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: September 2015 - Jänner 2016

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-1020/36; 29.4.2016

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBA	Baubezirksamt
BH	Bezirkshauptmannschaft
ELAK	elektronischer Akt
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
Mio.	Million(en)
ÖBA	örtliche Bauaufsicht
rd.	rund
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
USt.	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
WLV	Wildbach- und Lawinverbauung
z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Projektentwicklung	2
	2.1. Planungsgebiet.....	2
	2.2. Ausgangssituation	3
	2.3. Bedarfserhebung	4
3.	Planung.....	7
	3.1. Einreichprojekt.....	8
	3.2. Umsetzungsplanung	11
4.	Bewilligungsverfahren.....	12
	4.1. Straßenrechtliche Baubewilligung.....	12
	4.2. Enteignungsverfahren.....	14
	4.3. Forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung.....	15
	4.4. Straßenpolizeiliche Bewilligung	16
	4.5. Überblick über die behördlichen Bewilligungen.....	16
	4.6. Gestattungen der Landesstraßenverwaltung	17
5.	Vergabewesen.....	19
	5.1. Vergabe von geistigen Dienstleistungen	19
	5.1.1. Detailprojektierung	19
	5.1.2. Geologische Beurteilung	20
	5.1.3. Geotechnische Erkundungen und Bauaufsicht	20
	5.1.4. Beweissicherung und statisch-konstruktive Bearbeitung	21
	5.1.5. Ökologische Bauaufsicht.....	21
	5.1.6. Weitere Dienstleister	22
	5.1.7. Übersicht über die Vergaben der Dienstleistungen.....	22
	5.2. Vergabe der Bauleistungen	24
	5.3. Vergabe von Nebenleistungen.....	26
	5.3.1. Materialprüfungen	26
	5.3.2. Rahmenvereinbarungen.....	27
	5.3.3. Sonstige Nebenleistungen.....	27
6.	Projektausführung	28
	6.1. Bauleitung, Bauaufsicht, Baukoordination.....	28
	6.2. Bauausführung und Projektumsetzung	29

7.	Abrechnung und Kostenmanagement.....	33
7.1.	Projektbuchhaltung und Kostenverfolgung.....	33
7.2.	Kosten für Grundeinlösen	36
7.3.	Kosten für Planungsleistungen	37
7.4.	Kosten für Bauleistungen.....	39
	7.4.1. Rechnungsprüfung.....	39
	7.4.2. Mehrkostenforderungen und Anti-Claim-Management	40
	7.4.3. Abrechnungsmengen	41
	7.4.4. Kostenfaktor Preisgleitung.....	42
	7.4.5. (Bau)Kosten-Controlling	44
7.5.	Kosten für Nebenleistungen.....	45
7.6.	Zusammenstellung der Kosten	47
8.	Schlussbemerkungen.....	49

Stellungnahme der Regierung

Bericht über den Ausbau der B 198 Lechtalstraße zwischen Warth und Steeg

1. Einleitung

Initiativprüfung	Der Landesrechnungshof (LRH) sah in seinem Prüfplan für das Jahr 2015 die Initiativprüfung eines Straßenbauprojektes vor. Auf Basis eines internen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien wählte der LRH den Ausbau der B 198 Lechtalstraße zwischen Warth und Steeg, km 18,2 - km 19,0 für diese Prüfung aus.
Prüfzuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1977 idF LGBl. Nr. 147/2012 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.
politische Zuständigkeit	Entsprechend der Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung ¹ war seit dem Beginn der Projektentwicklung gemäß der Geschäftsverteilung ² Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner und ab dem 28.5.2013 Landeshauptmannstellvertreter Ökonomierat Josef Geisler unter anderem für „Bau, Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen“ zuständig.
Prüfauftrag	Mit Prüfauftrag vom 31.8.2015 beauftragte der Landesrechnungshofdirektor eine Prüferin und einen Prüfer mit der Durchführung dieser Projektprüfung. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom September 2015 bis Jänner 2016.
Prüfungsumfang	Der LRH setzte die Schwerpunkte bei dieser Projektprüfung auf die Bedarfserhebung und Projektentwicklung, die zur Trassenwahl mit der Dammschüttung und dem Wellblechdurchlass für den Lechleitenbach führte. Wesentliche Prüfungspunkte betrafen auch die Abwicklung der Bewilligungsverfahren und der Auftragsvergaben sowie die Bauabwicklung und das Kostenmanagement.

¹ Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idgF

² Geschäftsverteilung der Landesregierung als Anlage zur Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung

Die Einschau erfolgte in der Abteilung Verkehr und Straße, die im Wesentlichen die Projektentwicklung einschließlich der Auftragsvergaben durchführte, sowie im Baubezirksamt (BBA) Reutte, welches für die Überwachung der Projektausführung und die Bauabrechnung verantwortlich war.

ELAK-Zugang	Diese Organisationseinheiten des Landes Tirol, welche der LRH im Bericht auch als Landesstraßenverwaltung bezeichnete, stellten die prüfungsrelevanten Unterlagen unter anderem mit einem auf die „B 198-Akten“ beschränkten ELAK-Zugang zur Verfügung.
verschiedene Schreibweisen	In den Unterlagen zum Projekt „B 198 Lechtalstraße km 18,2 - km 19,0“ werden für das V-Tal des Lechleitenbaches verschiedene Schreibweisen geführt („No Tobel“, „NoTobel“, „Notobel“, „No-Tobel“). Zur Vereinheitlichung verwendet der LRH in diesem Bericht die Bezeichnung „Notobel ³ “.
Umsatzsteuer	Die in diesem Bericht angeführten Geldbeträge sind, soweit nicht anders angeführt, Bruttobeträge, also inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt.).

2. Projektentwicklung

2.1. Planungsgebiet

Die B 198 Lechtalstraße stellt neben der B 197 Arlbergstraße die einzige Landesstraßenverbindung zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg dar⁴. Das Planungsgebiet des prüfungsgegenständlichen Ausbaus der B 198 Lechtalstraße befindet sich im Gemeindegebiet Steeg und beginnt von Westen kommend bei km 18,2 an der Zufahrt zum Weiler⁵ Gehren, kurz nach der Vorarlberger Landesgrenze. Das V-Tal des „Notobels“, welches der Lechleitenbach formt, wird etwa bei km 18,4 in einer engen Haarnadelkurve mit einer Brücke⁶ überquert. Weiter verläuft die B 198 über die Anbindung der L 317 Lechleitener Straße bis zum Beginn des bereits in den 1980er Jahren gut ausgebauten Bereichs bei km 19,0.

³ Tobel: tiefer, schluchtartiger Einschnitt in einem Steilhang oder ein stark eingetieftes Tal eines Gebirgsbaches

⁴ Weitere Straßenverbindungen zwischen Tirol und Vorarlberg sind über die mautpflichtige Silvretta-Hochalpenstraße (Privatstraße der Vorarlberger Illwerke AG) sowie den sondermautpflichtigen Arlbergtunnel der Schnellstraße S 16 möglich.

⁵ Wohnsiedlung, die aus wenigen Gebäuden besteht, kleiner als ein Dorf ist, aber größer als eine Einzelsiedlung

⁶ Lechleitenbachbrücke: Baujahr 1910/1955, Brückenlänge: 3,0 m

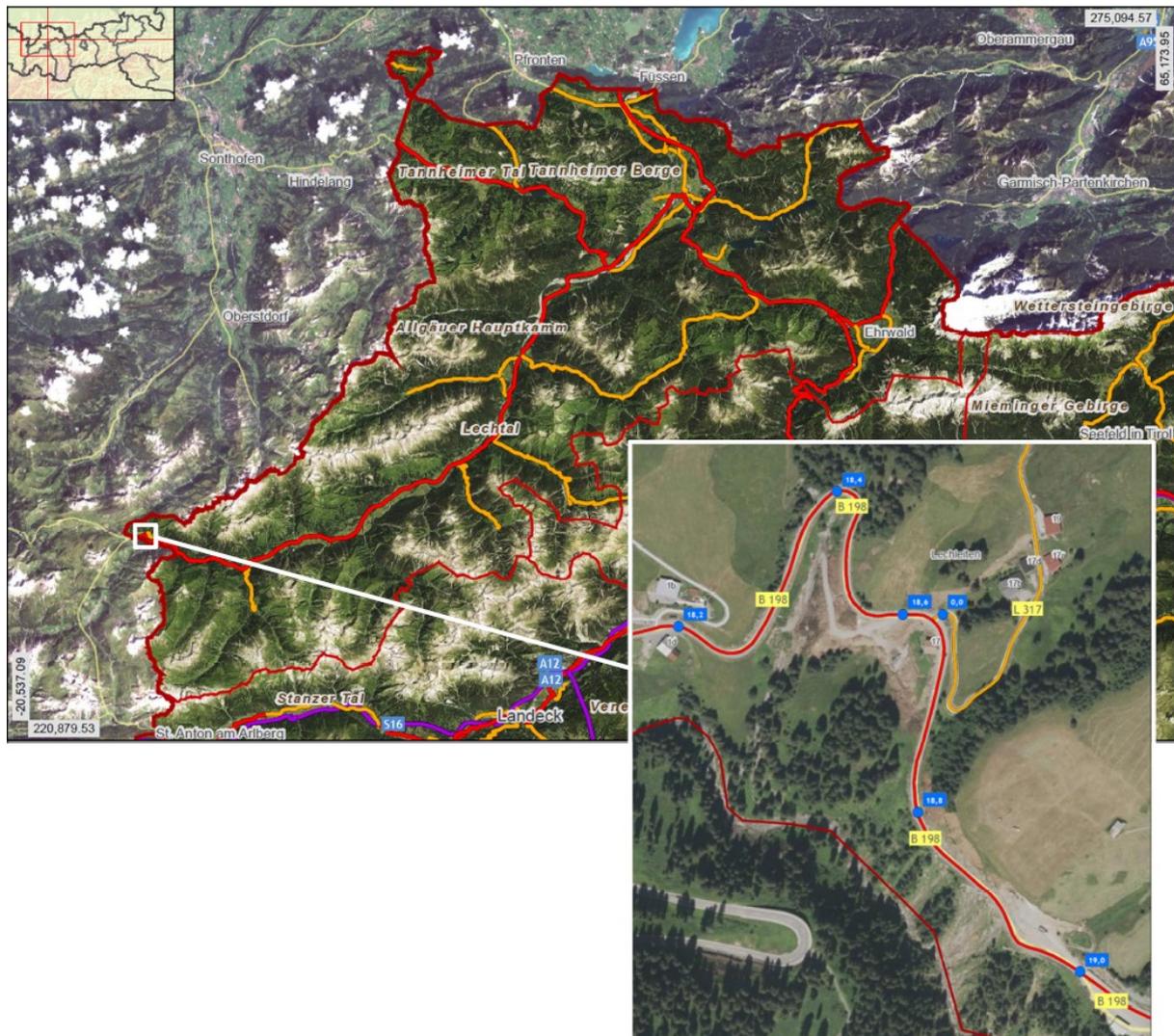


Bild 1: Überblick über den Bezirk Reutte mit dem Projektgebiet
(tirisMaps Land Tirol, Datenstand 2014, alte Führung der B 198)

2.2. Ausgangssituation

Auf Tiroler Seite wurde die B 198 in den 1980er Jahren vom Ortsgebiet der Gemeinde Steeg in Richtung westliche Landesgrenze großzügig ausgebaut. Der gegenständliche Baulosbereich wurde damals jedoch im schmalen und kurvigen Bestand belassen. Es waren zwar verschiedene Ausbaumöglichkeiten angedacht, deren Umsetzung aber noch zu konkretisieren war.

Variante „große
Krumbachbrücke“

Eine mögliche Variante umfasste eine „große Lösung“ mit einer im Vergleich zur bestehenden Straßenführung weiter südlich gelegenen Neutrassierung inklusive einer neuen „großen Krumbachbrücke“. Mit dieser Brücke würde die Engstelle um die „Notobel“-Querung umfahren und eine direkte Verbindung zwischen Tirol und Vorarlberg geschaffen.

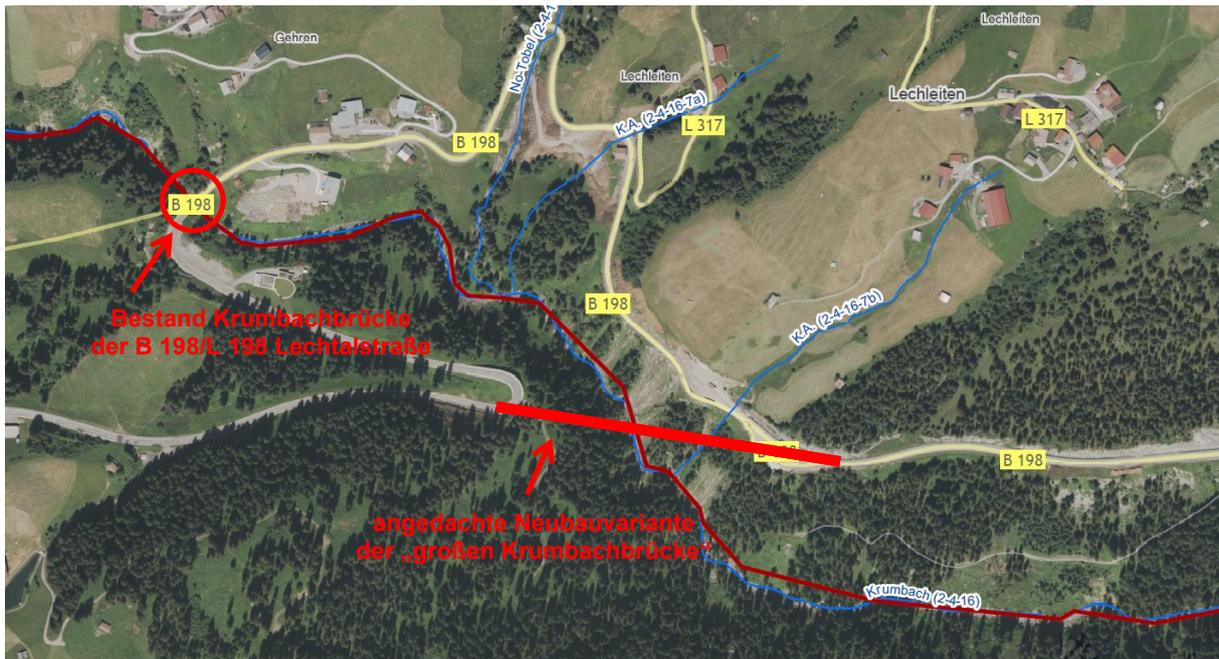


Bild 2: Ungefähre Lage der bereits Ende der 1980er Jahre angedachten Krumbachbrücke (tirisMaps Land Tirol, Datenstand 2014, alte Führung der B 198)

Die ungeklärte Finanzierung dieser großen Lösung mit einer sehr kostenintensiven Brücke, die verschärften naturschutzrechtlichen Bedingungen und die ablehnende Haltung des Landes Vorarlberg stellten die Umsetzung dieser Lösung in Frage.

Durch die gemeinsam mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung beauftragte und im Jahr 2004 umgesetzte Generalinstandsetzung der bestehenden Krumbachbrücke an der Landesgrenze verlor die „große Lösung“ weiter an Attraktivität.

Im Sinne einer nachhaltigen, umweltverträglichen Planung wurde eine kleine Lösung mit Verbesserungen und Adaptierungen des Bestandes bevorzugt und letztendlich auch umgesetzt.

2.3. Bedarfserhebung

Wesentliche Grundsätze des Landes Tirol für die Planung und Umsetzung von Bauvorhaben im Landesstraßennetz sind die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, die Verbesserung der Flüssigkeit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie die ganzjährige Erreichbarkeit und Verbesserung des Anrainerschutzes.

2.3.1. Erhöhung der Verkehrssicherheit

Unfallhäufungsstellen

Hinsichtlich der Unfallhäufungsstellen haben die Landesregierungen auf Grund des § 96 der StVO⁷ jährlich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten, an welchen Straßenstellen Unfallhäufungsstellen aufgetreten sind und welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können.

Im Auftrag der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht und Abteilung Straßenbau⁸ berechnete das KfV⁹ bis zum Jahr 2011¹⁰ die Unfallhäufungsstellen im Tiroler Straßennetz getrennt nach Unfällen mit Personenschaden und Unfällen mit Sachschaden. In weiterer Folge wurden die betreffenden Straßenstellen im Zuge eines Ortsaugenscheins im Beisein von Vertretern der zuständigen Behörde, der Exekutive, des Straßenerhalters und des KfV überprüft und Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erarbeitet. Das Ergebnis wurde im jährlich erscheinenden Bericht des KfV über die „Unfallhäufungsstellen Tirol“ zusammengefasst.

vier Unfälle im Jahr 2007

Im Jahr 2007 ereigneten sich auf der B 198 zwischen km 18,4 und km 18,6 vier Unfälle mit Personenschäden. Der gegenständliche Abschnitt der B 198 wurde daher im Bericht über die „Unfallhäufungsstellen Tirol 2007“ des KfV als „kommissionierte Unfallhäufungsstelle“ ausgewiesen.

Verbesserungsmaßnahme

Als Verbesserungsmaßnahme empfahl der Bericht „zur Verdeutlichung der Linienführung insbesondere in Fahrtrichtung Reutte, fahrbahnaußenseitig im Bereich der dort befindlichen Haltebucht einen Damm in einer Höhe von rd. 1,00 m aufzuschütten und auf der Dammkrone zusätzlich quadratische Leitbacken anzubringen“.

keine Umsetzung der Empfehlungen

Beim Vorliegen des Berichtes gab es bereits die Bestrebungen zur Ausarbeitung des Straßenbauprojektes. Die empfohlenen Verbesserungsmaßnahmen kamen daher nicht zur Umsetzung.

⁷ Bundesgesetz vom 6.7.1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960).

⁸ seit 1.8.2012 Abteilung Verkehr und Straße

⁹ Kuratorium für Verkehrssicherheit Landesstelle Tirol

¹⁰ Im Jahr 2012 hat das KfV die Landesstelle Tirol aufgelassen. Das Land Tirol beauftragte für die weitere Erfassung der Unfallhäufungsstellen ein Ingenieurbüro für Verkehrswesen.

2.3.2. Verbesserung des Verkehrsflusses

Verkehrs-
behinderungen

Der Straßenabschnitt von der Zufahrt nach Gehren (km 18,2) bis zum Ende der bisherigen Ausbaustrecke bei km 19,0 wies vor dem gegenständlichen Ausbau einen engen, bergseitig an einer steilen Felsböschung direkt anliegenden Straßenverlauf auf. Die schmale Fahrbahnbreite von teilweise nur 5,5 m und die fehlende Aufweitung im Bereich der Haarnadelkurve über die Lechleitenbachbrücke führten immer wieder zu Verkehrsbehinderungen. Durch Probleme im Begegnungsverkehr größerer Fahrzeuge entsprach dieser Straßenabschnitt nicht den Qualitätsanforderungen an eine Landesstraße B hinsichtlich Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Verkehrsbelastung

Für den gegenständlichen Straßenabschnitt waren keine Verkehrszählungen vorhanden. Die nächstgelegene Zählstelle befindet sich in Häselgehr-Gutschau bei km 49,3. Auf Basis dieser Verkehrszählungen und der Berücksichtigung einer Abminderung der Frequenz bis zum projektierten Abschnitt bei km 18,2 - km 19,0 ermittelte der straßenbautechnische Amtssachverständige einen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von rd. 2.000 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden. Auf Grund der Verkehrszählungen der vergangenen zehn Jahre ging er in seinem Gutachten davon aus, dass sich die Verkehrsfrequenz auf dem projektierten Straßenabschnitt künftig erhöhen wird.

Strecken-
charakteristik

Entsprechend dem Leitfaden „Querschnitte für Landesstraßen“ der Abteilung Verkehr und Straße richtet sich die Wahl des Querschnittstyps eines Straßenabschnittes nach den Verkehrsdaten, wobei auf die Streckencharakteristik (Bestandsbreiten) Rücksicht zu nehmen ist.

Die Landesstraßenverwaltung wählte die Linienführung und den Querschnitt des auszubauenden Straßenabschnittes der B 198 angepasst an die anschließende Bestandsstraße (vgl. Abschnitt 3.1.2).

2.3.3. Synergien mit Gemeindebaumaßnahmen

siedlungswasser-
bautechnische
Maßnahmen

Bereits Mitte der 2000er Jahre beabsichtigte die Gemeinde Steeg die siedlungswasserbautechnische Neuerschließung des Ortsteils Lechleiten durchzuführen. Die neu geplante Kanalleitung berührte dabei auch Streckenabschnitte der L 317 Lechleitener Straße sowie der B 198 und erforderte somit auch eine bauliche Adaptierung dieser Straßen. Zur Ausnutzung von Synergien (Minimierung von Planungs- und Baukosten, Schnittstellen sowie Verkehrsbehinderungen) planten die Gemeinde Steeg und die Landesstraßenverwaltung, die erforderlichen Baumaßnahmen für den Kanal und die Straße zeitgleich umzusetzen.

Bewertung Nach Ansicht des LRH war der Bedarf für den Ausbau des betreffenden Straßenstückes auf Grund der angeführten Verbesserungsmaßnahmen gegeben. In Verbindung mit den angestrebten Synergien mit den Kanalbaumaßnahmen der Gemeinde Steeg sah er einen entsprechenden Planungsbeginn als gerechtfertigt.

**Termin
Kanalarbeiten** Ende 2007 informierte die Gemeinde Steeg das BBA Reutte, dass sie die Kanalverlegung an der L 317 im Jahr 2008 durchführen möchte und daher die Straßenbaumaßnahmen in diesem Zeitraum mitberücksichtigt werden sollten.

Die Gemeinde Steeg konnte ihr Kanalprojekt nicht plangemäß beginnen, wodurch sich auch der Beginn des Straßenbauprojektes verzögerte. Auf Grund der rückgängigen Unfallzahl sowie der technischen und wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit, das Kanal- und das Straßenbauprojekt gemeinsam durchzuführen, war diese Verzögerung aus Sicht der Abteilung Straßenbau vertretbar.

3. Planung

**Beginn der
Planungsarbeiten** Um Synergien in der Planung zu nutzen, beauftragte die Landesstraßenverwaltung dasselbe Planungsbüro mit den Straßenplanungsarbeiten, welches bereits von der Gemeinde Steeg den Auftrag für die Kanalplanungen erhielt. Anfang des Jahres 2009 begannen die Planungsarbeiten mit der Prämisse, die Engstelle bei der Lechleitenerbachbrücke und die Unfallhäufungsstelle zu beseitigen. Im Wesentlichen standen zwei Varianten mit einer Trassenführung vor (Trassenverlauf weiter südwestlich) oder hinter einem bestehenden Gebäude (Trassenverlauf ähnlich dem Bestand) zur Diskussion.

**Projekt Begradigung
der B 198** In den Jahren 2009 und 2010 entwickelte der Planer unter Einbeziehung der Gemeinde Steeg und der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)¹¹ ein Projekt für die Begradigung der B 198 mit einer neuen Einbindung der L 317 Lechleitener Straße sowie der Errichtung einer Busbucht. Es handelte sich dabei um die Variante mit der Straßenführung weiter südwestlich vor dem Bestandsgebäude, welche im Vergleich mit der Bestandssituation einen verbesserten Lawinenschutz bot.

¹¹ Die Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV, auch die.wildbach) ist als eine Dienststelle (Abteilung III/5 der Sektion III - Forstwirtschaft) des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) die zuständige Behörde für die Agenden der Wildbachverbauung und der Lawinenverbauung.

Zustimmung des Gemeinderates

Das BBA Reutte stellte dieses Projekt bei der Sitzung des Gemeinderates Steeg am 21.3.2011 vor. Die Zustimmung des Gemeinderates für die „Begradigung der B 198 im Bereich Gehren/Lechleiten“ erfolgte einstimmig.

Im Zuge der Detailplanung entschied die Landesstraßenverwaltung im Mai 2011 das Baulos nach Osten zu verlängern, um direkt an das Ende der bestehenden Ausbaustrecke anzuschließen. Dadurch wird eine der vorhandenen Charakteristik der Straße entsprechende Linienführung erreicht und die Verbindung von Steeg nach Vorarlberg im Bereich Gehren/Lechleiten wesentlich verbessert.

3.1. Einreichprojekt

Grundlagen

Als Planungsunterlagen übergab die Abteilung Straßenbau dem Planer tachymetrische Geländeaufnahmen, Katasterpläne sowie die RVS¹² in der gültigen Fassung und den Leitfaden zum Straßenbau des Amtes der Tiroler Landesregierung¹³.

Der beauftragte Planer erstellte für den Ausbau der B 198 bis zum 1.7.2011 ein straßenrechtliches sowie ein wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt. Die wesentlichen Inhalte der Einreichprojekte fasste der LRH im Folgenden zusammen.

3.1.1. Trassenführung

Stützmauer

Ausgehend vom Weiler Gehren verläuft die neue Straßenachse linksseitig versetzt zum Bestand in einem Hangeinschnitt. Bergseitig wird dazu eine Stützmauer in Betonbauweise errichtet. Parallel zum Straßenverlauf wird ein Gehweg/Gehsteig in Richtung Lechleiten angelegt.

Dammschüttung

Der weitere Straßenverlauf führt über einen Schüttdamm, mit dem der „Notobel“ gequert wird. Der Lechleitenbach wird im Bereich des Dammes durch einen Wellblechdurchlass geführt. Die bestehende Lechleitenbachbrücke bleibt als Geschiebe- und Wildholzfang erhalten.

¹² Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) der Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr (FSV), die sich mit der Planung, dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb und der Nutzung von Verkehrsanlagen befassen.

¹³ In dem Leitfaden sind die wichtigsten Richtlinien zusammengefasst, vereinfacht und geringfügig auch abweichend zur RVS geregelt.

- Ausbau Kreuzung** In weiterer Folge wird der Kreuzungsbereich zur L 317 Lechleitener Straße ausgebaut. Hier wird zusätzlich eine Haltestellenschleife für den öffentlichen Nahverkehr inklusive der Gehweganbindung aus Richtung Gehren angeordnet.
- Felsabtrag** Vor der Einschwenkung in den bestehenden Ausbauquerschnitt wird der Straßenverlauf begradigt. Zur Aufweitung des Straßenquerschnitts wird ein Felsabtrag nötig. Die Felsflächen werden anschließend mittels Vernetzung gegen Steinschlag gesichert. Oberhalb des Felsabtrages wird die Schneesubverbauung lagegerecht erneuert.
- Lageplan** Der Lageplan zum Einreichprojekt 2011 zeigt den Trassenverlauf der Bestandsstraße sowie den der projektierten Trasse der B 198 (siehe Bild 3). Die wesentlichen Baustellenbereiche hat der LRH hervorgehoben.

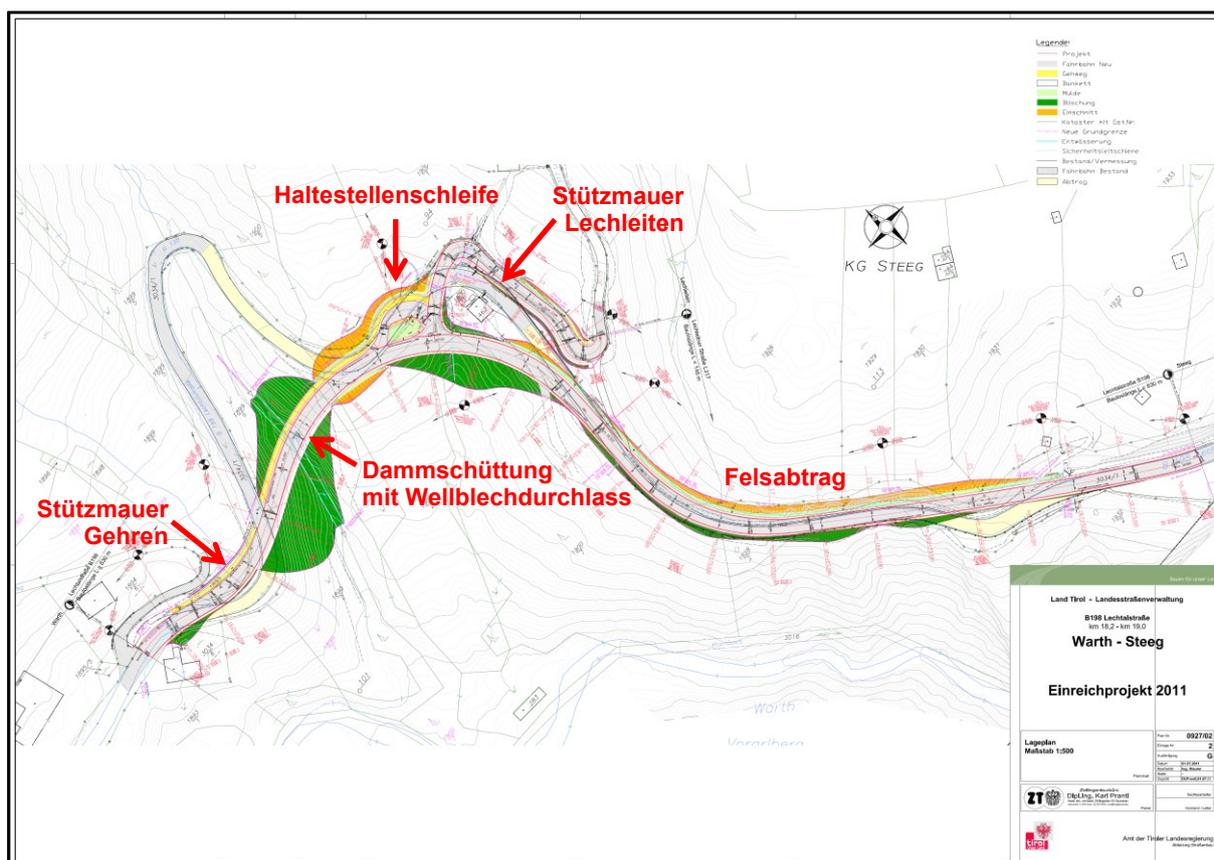


Bild 3: Lageplan zum Einreichprojekt 2011 mit Trassierung des Bestandes und des Neubaus

3.1.2. Entwurfs Elemente

- Regelquerschnitte** Die neue Trasse der B 198 wird mit einem Regelquerschnitt B 7,0 mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m und einem Bankett rechts und links

mit jeweils 1,00 m Breite ausgeführt. Das Straßenstück zwischen der Zufahrt nach Gehren und dem Kreuzungsbereich zur L 317 Lechleitener Straße wird zusätzlich mit einem 2,00 m breiten Gehweg und 0,50 m Gehweg-Bankett ausgestattet. Für das Anschlussstück der L 317 ist ein Regelquerschnitt L 5,5 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und einem Bankett rechts und links mit jeweils 1,00 m Breite vorgesehen.

Querschnittsaufbau Der Aufbau der B 198 soll in der „Lastklasse III“ mit einer gesamten Asphaltstärke von 15,00 cm und bei der L 317 in der „Lastklasse IV“ mit einer gesamten Asphaltstärke von 11,00 cm erfolgen. Für beide Straßenabschnitte ist eine Frostschutzschicht¹⁴ (GK 63) von mindestens 70,00 cm vorgesehen.

Bauloslängen Die Länge des Bauloses in der Achse der B 198 beträgt 630 m und für das Anschlussstück der L 317 sind 146 m Bauloslänge vorgesehen.

3.1.3. Straßenentwässerung

Die auftretenden Niederschlagswässer werden seitlich ausgeleitet und über eine Mulde zur Versickerung gebracht. Damit eine UP¹⁵-Entwässerung sichergestellt werden kann, wird über die gesamte Bauloslänge ein Mehrzweckrohr eingebaut und an geeigneter Stelle ausgeleitet.

Die Bemessung der Sickermulde erfolgte nach dem ATV Regelwerk A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser“¹⁶.

3.1.4. Lawinengefahrenezone

Gemäß Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt die „Notobel“-Querung in der roten Lawinengefahrenezone der Tufisboden-Lawine (siehe Bild 4). Die WLVB bewertete die gewählte Trassenführung mit der Dammschüttung und dem Wellblechdurchlass für den Lechleitenerbach stabiler gegenüber einem allfälligen Lawineneingriff als eine Brückenkonstruktion.

¹⁴ Die Frostschutzschicht ist Bestandteil des Oberbaus von Straßen- und Wegebefestigungen und bildet dort die unterste ungebundene Tragschicht. Es ist ihre Aufgabe, Frostschäden am Straßenaufbau zu verhindern oder zu minimieren. Die Frostunempfindlichkeit wird durch entsprechend abgestufte Gesteinskörnungen (geringer Feinkornanteil; hier mit einem Größtkorn von 63 mm) und durch ausreichende Wasserdurchlässigkeit sichergestellt.

¹⁵ Unterbauplanum; wird im Verkehrswegebau seitlich geneigt mit Quergefälle ausgebildet, um die Entwässerung sicherzustellen und ein Aufweichen des Erdbauwerkes zu verhindern

¹⁶ Das Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) von 1990 wurde nach Zusammenlegung der ATV mit der DVWK (Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau) und Umbenennung im Jahr 2004 zur Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) im neuen Regelwerk DWA-A 138 auf Flächen des ruhenden und fahrenden Verkehrs erweitert.

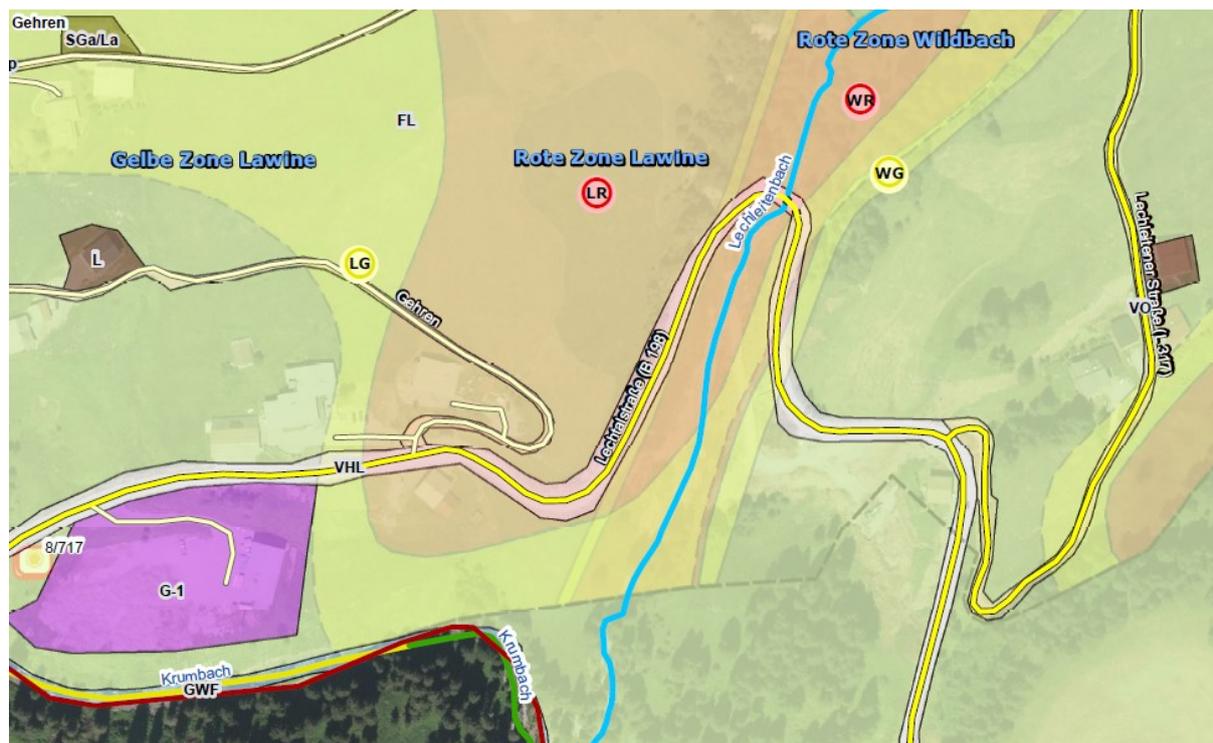


Bild 4: Gefahrenzonen im Bereich des „Notobels“ (tirisMaps Land Tirol, Datenstand 2014, alte Führung der B 198)

3.2. Umsetzungsplanung

Grundeinlösen	Durch das geplante Straßenbauvorhaben werden 19 Grundstücke von 7 verschiedenen Eigentümern in der Katastralgemeinde 86035 Steeg berührt. Zur Umsetzung des Projektes sind rd. 7.300 m ² dauernd beanspruchte und rd. 3.400 m ² vorübergehend beanspruchte Fremdflächen erforderlich, die von der Landesstraßenverwaltung entsprechend abzulösen sind.
Abgrenzung Siedlungswasserbau Gemeinde Steeg	Im Zuge der Straßenbauarbeiten wird von der Gemeinde Steeg für den Weiler Lechleiten eine Abwasserentsorgungsanlage errichtet. Diese siedlungswasserbautechnischen Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Einreichprojekte und auch nicht Gegenstand dieser Prüfung.
Terminplanung	Der ursprünglich von der Gemeinde Steeg vorgesehene Baubeginn im Jahr 2008 für die Kanalbauarbeiten und das zeitlich gemeinsam durchzuführende Straßenbauvorhaben konnte, wie bereits angeführt, nicht eingehalten werden.
Terminrahmen	Nach einer entsprechenden Projektentwicklungszeit stellte das BBA Reutte im März 2011 bei der Projektvorstellung im Gemeinderat Steeg einen Baubeginn mit Herbst 2011 in Aussicht.

Bewilligungsverfahren

Die Fertigstellung der „Begradigung der B 198 im Bereich Gehren/Lechleiten“ sollte im Jahr 2013 erfolgen.

Bewertung Nach Ansicht des LRH legte das BBA Reutte, in Anbetracht der noch bevorstehenden behördlichen Bewilligungsverfahren, diesen Terminrahmen sehr ambitioniert fest.

Kostenrahmen Um einen entsprechenden „Platzhalter“ für dieses Bauprojekt im Bauprogramm 2009 einzurichten, veranschlagte die Landesstraßenverwaltung auf Grund der Bauloslänge und unter Zuhilfenahme erfahrungsbedingter Kenngrößen (€/m) einen groben Kostenrahmen in Höhe von € 800.000. Durch die bereits erwähnten Verzögerungen im Zusammenhang mit den Kanalbauarbeiten wurde dieser Betrag im Bauprogramm 2010 fortgeschrieben und für das Bauprogramm 2011 auf 1,00 Mio. € angepasst.

Kostenschätzung Mit dem im Zuge des Planungsfortschrittes näher festgelegten Umfanges der Baumaßnahmen erstellte der Planer mit dem Einreichprojekt für die Bauleistungen eine Kostenschätzung in Höhe von 1,70 Mio. €, welche die Basis für das Bauprogramm 2012 bildete.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Straßenrechtliche Baubewilligung

Mit der Einreichung der Planungsunterlagen bei der Tiroler Landesregierung als Straßenbehörde (Schreiben vom 29.8.2011) suchte die Landesstraßenverwaltung um die Erteilung der Straßenbaubewilligung für das gegenständliche Projekt an.

Bescheid Auf Grund der am 13.10.2011 durchgeführten örtlichen Verhandlung erteilte die Tiroler Landesregierung im Juni 2012 die Baubewilligung zur Umsetzung des Projektes. Die Baubewilligung war an eine Reihe von Nebenbestimmungen gebunden, die sich vor allem mit den Grundeinlösen und Grundinanspruchnahmen, Grenzkennzeichnungen, dem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, die Bauausführung und die spätere Rekultivierung befassten.

Grundeinlösen und Grundinanspruchnahmen Das geplante Straßenbauvorhaben berührte einige Grundstücke, die nicht im Eigentum des Landes Tirol standen. Daher musste die Landesstraßenverwaltung mit den jeweiligen Grundstückseignern entsprechende Grundeinlösen und Grundinanspruchnahmen ausverhandeln. Den Verkehrswert für diese unbebauten Grundstücke

ermittelte ein Amtssachverständiger mit der Vergleichswertmethode¹⁷.

Übereinkommen

Im Zuge des straßenrechtlichen Verhandlungsverfahrens konnte mit sechs der sieben berührten Grundstückseigner Einvernehmen erzielt werden. Die Grundstückseigner veräußern und übergeben der Landesstraßenverwaltung die zur Ausführung des Bauvorhabens benötigten Teilstücke und erhalten die folgenden Entschädigungen (Tab. 1). Alternativ wäre in einigen Fällen auch ein flächengleicher Naturalersatz aus entbehrllichem Straßengrund möglich.

Bewertungsgrundlage	Entschädigung in € je m²
Bauland	30,00
LN ¹⁸ /Ortsnähe	2,20
LN	1,00
LN/Grabeneinhang/Steilhang	1,00
LN/unproduktiv	0,20
Wald	1,75
Entschädigung für Hiebsunreife ¹⁹ bei Schlägerung ²⁰	0,40
Vorübergehende Grundinanspruchnahme	0,20

Tab. 1: Bewertung für Entschädigungszahlungen

Die Übereinkommen über die Entschädigungen sind dem straßenrechtlichen Bewilligungsbescheid beigelegt. Über eine Fläche von insgesamt 3.551 m² (2.762 m² dauernd und 789 m² vorübergehend beansprucht) konnte bereits im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ein Übereinkommen mit den Grundstückseignern erzielt werden.

Auf Grund der Beanspruchungsausmaße gemäß Grundeinlöseplan hat die Landesstraßenverwaltung Entschädigungszahlungen in der Höhe von rd. € 5.000 zu leisten. Die genauen Ausmaße der zu entschädigenden Flächen sind in einer Schlussvermessung zu ermitteln.

¹⁷ Verfahren zur Wertermittlung von Immobilien, bei der der Marktwert eines Grundstücks aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet wird, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen.

¹⁸ Landwirtschaftliche Nutzfläche

¹⁹ In der Forstwirtschaft bezeichnet die Hiebsunreife die Wertdifferenz zwischen dem Alterswert (Sachwert eines Waldes) und dem Abtriebswert (Nettoerlös bei Endnutzung eines Baumbestandes) eines nicht hiebsreifen (Erreichen eines wirtschaftlichen Zieles, nachdem die Holzernte eingeleitet wird; in der Regel, wenn der Baum einen gewissen Durchmesser erreicht hat) Waldes oder Baumbestandes. Die Differenz wird ausgedrückt in Werteinheit je Flächeneinheit, z.B. Euro je Hektar oder Euro je Quadratmeter.

²⁰ Fällen von Bäumen zum Zweck der Waldkultur

4.2. Enteignungsverfahren

Einwendungen	Im Zuge des straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens sprach sich einer der betroffenen Grundstückseigner gegen das Straßenbauvorhaben aus (Begründung: keine konkreten Verkehrszählungen als Grundlage für das Projekt, keine „Unfallhäufungsstelle“ auf Grund der Unfallcharakteristik).
Enteignungsverfahren	Die Landesstraßenverwaltung leitete daher zur Ersterung der noch benötigten Grundstücksflächen ein Enteignungsverfahren in die Wege. Insgesamt betraf dies eine dauerhaft beanspruchte Fläche von 5.140 m ² sowie eine vorübergehend beanspruchte Fläche von 2.232 m ² mit landwirtschaftlicher Nutzung und Wald.
gutachterliche Bewertung der Grundstücksflächen	Gemäß Tiroler Straßengesetz ²¹ und dem Liegenschaftsbewertungsgesetz ²² ist der Verkehrswert der beanspruchten Fläche nach der Vergleichswertmethode zu ermitteln. Auf Grund der Höhenlage, dem kupperten Gelände und der niedrigen Ertragsfähigkeit bewertete der Sachverständige die Grundstücke mit einem Verkehrswert von € 1,50/m ² (Wald) und € 1,80/m ² bis € 2,00/m ² für landwirtschaftlich genutzte Freigrundstücke.
Übereinkommen	Zwischen dem Enteigner und dem Enteignetem konnte ein Übereinkommen hinsichtlich der Grundabtretung und einer Entschädigung in Höhe von € 2,00/m ² erzielt werden. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme wird auch hier mit € 0,20/m ² vergütet. Zum Teil wird anstelle der finanziellen Vergütung ein Naturalersatz geleistet. Für die verbleibenden dauernd beanspruchten Flächen hat die Landesstraßenverwaltung eine Entschädigung in Höhe von rd. € 8.700 zu entrichten.
finanzielle Entschädigung	Mit der pauschalen Abgeltung in Höhe von € 2,00/m ² für die dauerhaft beanspruchten Flächen erhielt dieser Grundstückseigner gegenüber den vom Amtssachverständigen festgesetzten Verkehrswerten eine um rd. € 2.000 (29 %) höhere Entschädigung zuerkannt.
Bewertung	Der LRH sieht das letztendlich doch noch erreichte Einvernehmen zwischen Enteigner und Enteignetem trotz der Mehrkosten als Vorteil für den weiteren Projektlauf, da es zu einer Reduktion allfälligen Streitpotenzials und so zur Vermeidung zukünftiger Streitigkeiten beiträgt.

²¹ Gesetz vom 16.11.1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz - TStG)

²² Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz - LBG)

Bescheid
Enteignungs-
verfahren

Die Abteilung Verkehrsrecht nahm das Übereinkommen zwischen dem Grundstückseigner und der Landesstraßenverwaltung in dem Bescheid vom 30.11.2012 auf und schloss das Enteignungsverfahren ab.

4.3. Forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Mit der Einreichung des Operates bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) Reutte (Schreiben vom 11.1.2013) suchte die Landesstraßenverwaltung um die forst- und wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt an.

Das Ansuchen auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung richtete sie an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, welche die BH Reutte im Delegationsweg zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens ermächtigte.

Die Prüfung der Projektunterlagen durch die WLW führte zur Nachforderung weiterer Unterlagen, da sich die geplante Neubautrasse noch immer in der roten Zone der Lawinengefährdung, wenn auch in einem geringeren Ausmaß, befand (vgl. Abschnitt 3.1.4 und Bild 4). Zusätzlich verzögerte das Erfordernis einer geologischen Begutachtung der Dammaufstandsfläche die Bearbeitung des Ansuchens.

forst-, wasser- und
naturschutzrecht-
liche Bewilligung

Trotz Bedenken des naturkundefachlichen Sachverständigen und des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte sprach sich die BH Reutte im Sinne des öffentlichen Interesses für die Realisierung des Projektes aus. Sie erteilte die forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 18.3.2014 sowie dem Berichtigungsbescheid vom 20.3.2014.

Neben-
bestimmungen

Als Nebenbestimmung der naturschutzrechtlichen Bewilligung war für eine möglichst schonende Umsetzung des Projektes zu sorgen. Zur dementsprechenden Überwachung und laufenden Dokumentation der Baumaßnahmen war eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

4.4. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Wird der Straßenverkehr durch Arbeiten auf oder neben der Straße beeinträchtigt, so ist gemäß § 90 StVO eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Der Auftragnehmer suchte daher bei der BH Reutte um die straßenpolizeiliche Bewilligung der gegenständlichen Bau- maßnahme an. Mit dem Bescheid vom 12.6.2014 erteilte die BH die Bewilligung für den ersten Bauzeitabschnitt. Weitere Bewilligungs- bescheide folgten abhängig vom Baufortschritt auf Grund von Änderungen (Sperrzeiten, Fristverlängerungen) und Ergänzungen (vgl. Tab. 2).

Inhalte Die straßenpolizeiliche Bewilligung erstreckte sich auf die Aufrecht- erhaltung der Verkehrsführung während der Durchführung von Ro- dungsarbeiten, Spreng-, Erd- und Felsabtragungsarbeiten, Grab- und Schüttarbeiten sowie von Sicherungs- und Betonarbeiten im Zuge des Aus- und Neubaus des Abschnittes Steeg - Warth.

Auflagen An die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der Bau- arbeiten waren Auflagen geknüpft, die sich im Wesentlichen auf die Absicherung des Baustellenbereichs und einmündender Straßen und Wege sowie die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung bezogen. Im Hinblick auf den Einsatz von Beschilderungen, Straßenmarkierungen und Lichtsignalanlagen wurde auf die geltenden Bestimmungen der StVO, der StVZVO²³ und der RVS verwiesen. Weiterhin wurden Re- gelungen betreffend der vom Auftragnehmer beantragten Sperrzeiten der B 198 festgelegt.

4.5. Überblick über die behördlichen Bewilligungen

Überblick Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die erteilten Bescheide der verschiedenen Bewilligungsverfahren.

²³ Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichen- verordnung 1998 - StVZVO 1998)

Inhalt	Bescheiddatum	Bescheidzahl
Straßenrechtliche Baubewilligung	01.06.2012	IIb1-L-3169/9-2012
Straßenrechtliche Baubewilligung - Berichtigung	21.09.2012	IIb1-L-3169/11-2012
Enteignungsverfahren	30.11.2012	IIb1-L-3169/14-2012
Forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung	18.03.2014	III-51511/11
Forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung - Berichtigung	20.03.2014	III-51511/12
Straßenpolizeiliche Bewilligung 1. Bauzeitabschnitt	12.06.2014	V-52877/2
Straßenpolizeiliche Bewilligung 1. Bauzeitabschnitt - Änderung	08.07.2014	V-52877/7
Straßenpolizeiliche Bewilligung Ergänzung Ampelregelung Bereich Gehren	21.07.2014	V-52877/8
Straßenpolizeiliche Bewilligung Änderung Winterpause	17.11.2014	V-52877/34
Straßenpolizeiliche Bewilligung Straßenbaumaßnahmen Ausbau Steeg - Warth	20.04.2015	V-52877/36
Straßenpolizeiliche Bewilligung Straßenbaumaßnahmen Ausbau Steeg - Warth - Verlängerung	28.08.2015	V-52877/38

Tab. 2: Übersicht über die behördlichen Bewilligungsbescheide

4.6. Gestattungen der Landesstraßenverwaltung

Gestattungen -
Bestand

Im Projektgebiet sind im Straßenverlauf der B 198 Lechtalstraße und der L 317 Lechleitener Straße Einbauten verschiedener Infrastrukturversorger trassiert. Zur außerordentlichen Benützung von Landesstraßengrund suchten in der Vergangenheit die Anlagenbetreiber bei der Landesstraßenverwaltung um die Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 des Tiroler Straßengesetzes an. Die von der Landesstraßenverwaltung erteilten Gestattungen sind in Tab. 3 zusammengefasst.

Anlagenbetreiber	Anlage	Trassierung	Gestattung
Telekom Austria AG	Kabelanlage	B 198 Lechtalstraße: km 17,950 - km 28,400 (mit Unterbrechungen)	BRE-1901/17 vom 21.01.2008
Gemeinde Steeg	Abwasser- beseitigung	B 198 Lechtalstraße: km 18,171 - km 18,626 L 317 Lechleitener Straße: km 0,157 - km 0,620 km 0,705 - km 0,745 km 1,115 - km 1,259	BRE-1902/2 vom 02.07.2012
Gemeinde Steeg	Wasserversorgung	B 198 Lechtalstraße: km 17,754 (Grenzbrücke Krumbach) - km 18,626 L 317 Lechleitener Straße: km 0,157 - km 0,620 km 0,705 - km 0,745	BRE-1902/15 vom 22.10.2012
Vorarlberger Ener- gienetze GmbH	Stromversorgung und LWL ²⁴	B 198 Lechtalstraße: km 18,182 - km 18,387	BRE-B198-3/3-2014 vom 31.03.2014

Tab. 3: Übersicht über die Gestattungen der Landesstraßenverwaltung

Bedingungen	Die Landesstraßenverwaltung knüpfte an die Gestattungen eine Reihe von projektspezifischen, besonderen und allgemeinen Vorschriften, die sich im Wesentlichen auf die Trassierung und Ausführung der Anlage, die zukünftige Wartung und Instandhaltung sowie die Koordination mit anderen Infrastruktur-Versorgern beziehen.
Anerkennungszins	Für die Gestattungen hatte die Gemeinde Steeg einen einmaligen Anerkennungszins von jeweils € 218,00, die Vorarlberger Energienetze GmbH einmalig € 248,00 dem BBA Reutte zu entrichten. Die Verbuchung der Einmalzahlungen erfolgte unabhängig vom gegenständlichen Projekt auf einer separaten Finanzposition.
neue Einbauten	Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Straßenbauprojekt wurden weitere Einbauten auf Landesstraßengrund verlegt. Wesentliche Bedingungen zur Ausführung dieser Kabel-, Kanal- und Leitungstrassierungen klärte die Landesstraßenverwaltung mit den Anlagenbetreibern im Zuge der Baubesprechungen (Beistellung des Materials durch den Leitungsträger). Entsprechende Gestattungen zum zukünftigen Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung der Anlagen werden nach Abschluss des Projektes zwischen der Landesstraßenverwaltung und den Anlagenbetreibern ausverhandelt.

²⁴ Lichtwellenleiter

5. Vergabewesen

Für die Vergabe von Aufträgen öffentlicher Auftraggeber gilt das BVergG 2006²⁵ in der jeweils gültigen Fassung. Auf Grund der Projektgröße führte das Land Tirol, vertreten durch die Landesstraßenverwaltung, die Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich durch.

5.1. Vergabe von geistigen Dienstleistungen

5.1.1. Detailprojektierung

Wie oben angeführt, hatte die Gemeinde Steeg bereits einen Zivilingenieur für die Planung ihres Kanalprojektes im Weiler Lechleiten beauftragt. Zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen und um Planungssynergien zu nutzen, lud die Abteilung Straßenbau im Dezember 2008 diesen Zivilingenieur zur Abgabe von Angeboten für die Erstellung der Detailprojekte für den „Bereich Gehren“ und die „Lechleitener Straße“ ein.

Detailprojektierung	Auf Basis dieser Angebote erteilte die Abteilung Straßenbau im Wege einer Direktvergabe dem Zivilingenieur am 21.1.2009 den Auftrag „Detailprojektierung im Zuge der B 198 Lechtalstraße im Bereich Gehren (Gemeinde Steeg) mit Einbindung bestehend bleibender Straßenabschnitte“. Den Auftrag „Erstellung der Planung auf der L 317 Lechleitener Straße, Gemeinde Steeg“ vergab sie ebenfalls als Direktvergabe am 26.1.2009. Die Auftragssummen betragen € 15.144 und € 26.959.
Leistungstarif für Projektierungsarbeiten	Grundlage der Aufträge war der Leistungstarif für Projektierungsarbeiten an Bundesstraßen ²⁶ in der Fassung der Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 1974 mit einem Honorarindex von 7,38 sowie das Merkblatt zu Projektierungsaufträgen für Bundes- und Landesstraßen vom Juni 2004.

²⁵ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BvergG 2006); idgF

²⁶ „Leistungstarif für Projektierungsarbeiten an Bundesstraßen ausschließlich Autobahnen“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, auf Grundlagen von Erlässen der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau BMHW („Wirtschaftsministerium“) und für Bauten und Technik BMBT („Bautenministerium“); heute BMWFW und BMVIT/BMWFJ.

Planungs-
koordination
nach BauKG

Die beauftragten Leistungen umfassten neben den Projektierungstätigkeiten auch Aufgaben der Planungs- und Koordination nach BauKG²⁷. Abweichend zum Auftragsschreiben erstellte aber nicht der Planer, sondern der Projektleiter der Abteilung Verkehr und Straße den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan gemäß § 7 BauKG) sowie die Unterlagen für spätere Arbeiten (§ 8 BauKG). Dementsprechend kam die Leistung auch nicht zur Abrechnung.

ergänzende
Unterlagen

Am 12.12.2011 erteilte die Abteilung Straßenbau in Direktvergabe dem Zivilingenieur einen weiteren Auftrag für die „Ausarbeitung ergänzender Unterlagen gemäß Vorgabe der WLV“ in der Höhe von € 1.420. Die Abrechnung war nach tatsächlichem Aufwand mit einem Honorarsatz von € 86,09 pro Stunde, zuzüglich 10 % Nebenkosten, vereinbart.

5.1.2. Geologische Beurteilung

Das BBA Reutte erteilte Ende 2011 mit einer Direktvergabe mündlich einem Technischen Büro für Geologie und Hydrologie den Auftrag, die geplanten Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich der geologischen Verhältnisse und allenfalls notwendiger Sicherungsmaßnahmen zu beurteilen.

geologische
Gesichtspunkte

Das Technische Büro für Geologie und Hydrologie legte am 3.1.2012 seinen Bericht „Geologische Gesichtspunkte“ mit Befund und empfohlenen Sicherungsmaßnahmen vor. Dieser Auftrag wurde mit einer Abrechnungssumme in Höhe von € 1.180 im Jänner 2012 abgeschlossen.

5.1.3. Geotechnische Erkundungen und Bauaufsicht

Baugrund-
erkundungen

Im Zuge der weiteren Projektierung beauftragte die Abteilung Verkehr und Straße im Frühjahr 2013 ein Technisches Büro für Geotechnik und Wasserbau mit den Baugrunderkundungen und zusätzlichen Baggerschürfen (Direktvergabe). Die detaillierten Ergebnisse dieser Untersuchung flossen in die forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Einreichplanung sowie die Ausschreibungserstellung ein und dienten als Grundlage für das behördliche Bewilligungsverfahren.

geotechnische
Bauaufsicht

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung geforderten geotechnischen Bauaufsicht umfasste die Überwachung und Dokumentation sämtlicher erdbaulicher und

²⁷ Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG)
Der Planungs- und Koordination (§ 2 Abs. 6 BauKG) ist für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan gemäß § 7 BauKG) sowie die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (§ 8 BauKG) verantwortlich.

felsbautechnischer Arbeiten. Die dafür namhaft gemachte Fachperson für Geotechnik hat der Behörde einen Bericht unter Anschluss aller relevanter Unterlagen unaufgefordert zu übermitteln und darin auch explizit die Einhaltung aller Nebenbestimmungen aus geologischer Sicht zu erklären.

Die Abteilung Verkehr und Straße übertrug am 10.4.2014 die Umsetzung dieser geotechnischen Leistungen ebenfalls diesem Technischen Büro im Wege der Direktvergabe.

Die Auftragssumme für die Baugrunderkundungen, die zusätzlichen Baggerschürfen und die Baubegleitung vor Ort sowie dem Schlussbericht betrug nach entsprechender Korrektur des Angebotes € 22.784.

5.1.4. Beweissicherung und statisch-konstruktive Bearbeitung

mündlicher Auftrag Das BBA Reutte beauftragte im Frühjahr 2013 mit einer Direktvergabe mündlich einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker für Bauingenieurwesen, die Beweissicherung bei zwei Gebäuden im Baustellenbereich durchzuführen. Zusätzlich sollte der Ziviltechniker für diese Leistungen ein Angebot erstellen und der Abteilung Verkehr und Straße zur schriftlichen Auftragsvergabe vorlegen.

mündliche Auftrags-
erweiterung Der Auftrag an diesen Ziviltechniker wurde vom BBA Reutte um die statisch-konstruktive Bearbeitung für die Ingenieurbauwerke erweitert. Als Honorarbasis diente dabei die Ziel- und Aufgabenbeschreibung gemäß RVS 06.01.41 sowie die Aufwand- und Kostenabschätzung gemäß RVS 06.01.42.

Der Ziviltechniker führte die unmittelbar beauftragten Leistungen durch, ohne ein diesbezügliches Angebot zu erstellen. Eine schriftliche Beauftragung durch die Abteilung Verkehr und Straße erfolgte daher nicht.

5.1.5. Ökologische Bauaufsicht

laufende
Dokumentation
erforderlich Die naturschutzrechtliche Bewilligung enthielt als Nebenbestimmungen, dass vor Baubeginn eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen ist. Diese trägt Sorge für eine möglichst schonende Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen. Die ökologische Bauaufsicht hat eine laufende (auch fotografische) Dokumentation über den Fortgang der Baumaßnahmen zu erstellen, diese in einem Abschlussbericht zusammenzufassen und nach Fertigstellung des gegenständlichen Bauvorhabens der BH Reutte zu übermitteln.

Die Abteilung Verkehr und Straße beauftragte am 8.4.2014 im Wege einer Direktvergabe einen Zivilingenieur mit der Durchführung der ökologischen Bauaufsicht mit einer Auftragssumme von € 7.800.

5.1.6. Weitere Dienstleister

Baustellen-
koordination -
Bestellung durch
Auftragnehmer Bau

Werden auf der Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr für die Ausführungsphase einen Baustellenkoordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BauKG). Beim gegenständlichen Projekt ergab sich die Notwendigkeit des Baustellenkoordinators aus dem Einsatz mehrerer „Arbeitgeber“, die als Nachunternehmer des Bau-Auftragnehmers tätig waren. Die Aufgaben der Baustellenkoordination nach BauKG während der Ausführungsphase übernahm ein Ingenieurbüro im Auftrag des Bau-Auftragnehmers.

Schlussvermessung

Entsprechend dem straßenbaurechtlichen Bewilligungsbescheid sind die genauen Ausmaße der zu entschädigenden Flächen in einer Schlussvermessung zu ermitteln. Nach Übergabe der fertiggestellten Bauleistung am 19.11.2015 beauftragte die Abteilung Verkehr und Straße einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit der Schlussvermessung. Die Auftragssumme betrug € 7.877.

5.1.7. Übersicht über die Vergaben der Dienstleistungen

Zusammenfassung

Der LRH stellt in Tab. 4 die Vergaben der Dienstleistungen als Übersicht zusammen:

Auftrag	Auftragnehmer	Auftragswert in €
Detailprojekt „Bereich Gehren“	Planer 1	15.144
Detailprojekt „Bereich Lechleiten“	Planer 1	26.959
Ergänzende Unterlagen WLW	Planer 1	1.420
Geologische Beurteilung	Geotechnik 1	1.180*
Geotechnische Erkundung	Geotechnik 2	22.784
Geotechnische Bauaufsicht	Geotechnik 2	
Beweissicherung	Planer 2	57.041*
Statisch-konstruktive Planung	Planer 2	
Ökologische Bauaufsicht	Planer 3	7.800
Schlussvermessung	Vermesser	7.877

Tab. 4: Übersicht über die Vergaben der Dienstleistungen (* nur Abrechnungssumme)

Vergabeverfahren	Sämtliche Dienstleistungen beauftragte die Landesstraßenverwaltung im Wege der Direktvergabe. Da die Summen der Netto-Auftragswerte den Schwellenwert ²⁸ gemäß BVergG 2006 unterschritten, war dieses Vergabeverfahren zulässig. Bei den nur mündlich, ohne Auftragswert vergebenen Aufträgen bestätigte die spätere Abrechnungssumme das Vergabeverfahren.
weitestgehend Formfreiheit	Das Vergaberecht lässt bei Direktvergaben weitestgehend Formfreiheit zu. Dennoch sind die Dokumentationspflichten und Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter einzuhalten.
Formfehler	Die Direktvergaben der Landesstraßenverwaltung weisen diesbezüglich einige Formfehler auf. Die wesentlichen Mängel stellt der LRH hier zusammen: <ul style="list-style-type: none"> • keine sachkundige Schätzung des Auftragswertes; dadurch fehlende Grundlage zur Wahl des Vergabeverfahrens, • fehlende Vergleichsangebote; verhindert den freien Wettbewerb, • Auftragserteilung unmittelbar an ein bestimmtes Unternehmen wird mit Synergieeffekten durch Kopplung an andere Aufträge begründet, aber nicht durch Vergleichsangebote verifiziert, • keine Angebotspreise; Beauftragung ohne Kenntnis der Auftragssumme, • keine Dokumentation und mündliche Beauftragungen; dadurch kein Nachweis über die Vertragsgrundlagen.
Kritik - Formfehler	Der LRH stellt kritisch fest, dass bei den angeführten Direktvergaben verschiedene Formvorschriften und Vergabegrundsätze nicht eingehalten wurden.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass bei den angeführten Direktvergaben verschiedene Formvorschriften und Vergabegrundsätze nicht eingehalten wurden, wird angemerkt, dass Direktvergaben der Formfreiheit unterliegen und gerade diese Vorteile auch genutzt wurden. Die Direktvergabe von Planungsleistungen wird von der Landesstraßenverwaltung nur dort angewandt, wo fachlich geeignete Ingenieurbüros aus der Region die Planungsleistungen erfüllen können. Es ist Sinn und Zweck des Direktverfahrens, ohne bürokratischen Aufwand geistige Dienstleistungen an das Büro mit der besten Eignung unter Wahrung von Synergien und Einbeziehung der lokalen Fachleute zu vergeben.</i>

²⁸ Schwellenwert für Direktvergaben: geschätzter Netto-Auftragswert < € 100.000 (Schwellenwertverordnung 2009)

Eine sachkundige Schätzung des Auftragswertes, die zugehörige Dokumentation, die Einholung von Vergleichsangeboten mit entsprechender Dokumentation und Ähnliches würde neben dem verwaltungstechnischen Mehraufwand auch keine Vorteile in der zügigen Abwicklung der Bauvorbereitung und Ausführung ergeben. Vielmehr müsste hier mit entsprechenden Mehrkosten und zeitlichen Verzögerungen gerechnet werden.

Replik

Der LRH wies in den vorhergehenden Absätzen auf die „weitestgehende“ Formfreiheit bei Direktvergaben hin. Die Einschränkung auf „weitestgehend“ ergibt sich aus den Bestimmungen des BVergG 2006 und der darin genannten Grenzen der formfreien Vergabe. Gemäß § 41 Abs. 1 leg. cit., insbesondere i.V.m. § 42 Abs. 2 leg. cit., sind auch bei Direktvergaben die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs zu wahren und der Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name des Auftragsgebers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Nach Ansicht des LRH ist ein Mindestmaß an Kostenabschätzung und Dokumentation bei Direktvergaben wirtschaftlich vertretbar und daher durchzuführen. Der LRH hält dementsprechend seine Kritik aufrecht.

Anregung interne Richtlinien und Empfehlungen

Der LRH regt an, zur Umsetzung der Grundsätze des Vergaberechts und der Erfüllung der Dokumentations- und Formvorgaben die internen Richtlinien für Direktvergaben sowie die „Empfehlungen für die Landesverwaltung“²⁹ umzusetzen. Darin werden Hinweise zur Auswahl geeigneter Unternehmen und zur einheitlichen Dokumentation der Vergaben gegeben. Als Anlage der „Empfehlungen“ steht dazu ein eigenes Formblatt zur Verfügung.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung, zur Umsetzung der Grundsätze des Vergaberechts und der Erfüllung der Dokumentations- und Formvorgaben die internen Richtlinien für Direktvergaben sowie die „Empfehlungen für die Landesverwaltung“ umzusetzen, wird aufgenommen.

5.2. Vergabe der Bauleistungen

Ausnutzung von Synergien

Die Landesstraßenverwaltung und die Gemeinde Steeg beschlossen, das Straßenbau- (Land Tirol) und Siedlungswasserbauprojekt (Gemeinde) gemeinsam unter gegenseitiger Nutzung von Synergien abzuwickeln (vgl. Abschnitt 2.3.3.). Wie bereits die Planungsleistungen sollten so auch die straßen- und siedlungswasserbautechnischen Leistungen durch einen „gemeinsamen“ Auftragnehmer ausgeführt werden.

²⁹ Empfehlungen des Sachgebiet Innenrevision zur Direktvergaben, verfasst mit der Abteilung Justizariat im Mai 2011, gelten in Verbindung mit dem Erlass Nr. 24 des Landesamtsdirektors über den Abschluss von Verträgen.

strikte Trennung	Für die Beauftragung und für alle Bauabwicklungsvorgänge sowie für die Abrechnung war aber eine strikte Trennung der beiden Auftrags-teile (Straßenbau und Siedlungswasserbau) vorgegeben. Zur Gesamt-koordination der Bauausführung übernahm die ÖBA der Landesstraßenverwaltung die führende Funktion (vgl. Abschnitt 6.1.).
zwei Leistungs-verzeichnisse	<p>Zur Sicherstellung der Leistungsabgrenzung zwischen den zwei Auf-traggebern Land Tirol und Gemeinde Steeg enthielt die Ausschrei-bung getrennte Leistungsverzeichnisse für den Straßenbau (LV 1) und für den Siedlungswasserbau (LV 2).</p> <p>Das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der Straßenbauleis-tungen erstellte der mit der Straßenplanung beauftragte Zivilingenieur in enger Abstimmung mit dem BBA Reutte und der Abteilung Verkehr und Straße.</p>
offenes Verfahren	Die Abteilung Verkehr und Straße schrieb die Straßenbauarbeiten in der Vergabeart „offenes Verfahren“ im Boten für Tirol vom 2.4.2014 aus. Gegenstand der Ausschreibung war der Ausbau der B 198 Lech-talstraße von km 18,2 bis km 19,0, und die Neuanbindung der L 317 Lechleitener Straße bei km 18,4.
Zuschlagskriterium	Für die Vergabe der Leistungen galt als einziges Kriterium der niedrigste Gesamtpreis, also die Summe der beiden Angebotsteile LV 1 und LV 2, als zuschlagsentscheidend.
sechs Angebote	Bei diesem offenen Verfahren langten bei der Abteilung Verkehr und Straße sechs Angebote mit Gesamt-Angebotssummen in der Höhe von rd. 2,46 Mio. € bis rd. 2,98 Mio. € fristgerecht ein.
vertiefte Angebotsprüfung	Die Abteilung Verkehr und Straße unterzog die fünf bestgereihten Angebote einer rechnerischen Prüfung und führte eine vertiefte An-gebotsprüfung durch. Sie ersuchte den Bieter mit dem billigsten Ge-samtpreis um schriftliche Aufklärung hinsichtlich verschiedener Posi-tionen und um Unterfertigung der Verpflichtungserklärung.
Bewertung	Die Verkürzung der Bieterliste auf eine zweckmäßige Anzahl von Ge-boten ist gängige Praxis. Jedoch geben die Vergabebestimmungen in den Vertragsbedingungen den Bietern keinen Hinweis auf die Durch-führung eines „Short-Listings“ ³⁰ auf Grundlage der Erstangebote vor der Durchführung einer rechnerischen Überprüfung. Da im gegen-ständlichen Vergabeverfahren die Gesamtsumme des Höchstgebotes mehr als 20 % über der niedrigsten Angebotssumme und mehr als

³⁰ Verringerung der Anzahl der gültigen Angebote anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien

	<p>5 % über dem zweithöchsten Gebot lag, war die Differenz des Letztplatzierten zu den Mitbewerbern bereits so groß, dass die vertiefte Angebotsprüfung entfallen konnte.</p>
Anregung Ergänzung Vergabe- bestimmungen	<p>Der LRH regt an, die Vergabebestimmungen der Vertragsbedingungen mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur die besten/billigsten Angebote (z.B. wie hier die fünf Bestgereihten) einer rechnerischen und vertieften Prüfung unterzogen werden. Damit lässt sich allfälliges Einspruchspotenzial während des Vergabeverfahrens reduzieren.</p>
Vergabe der Leistungen	<p>Nach entsprechender Aufklärung und Vorliegen der Verpflichtungserklärung des Billigstbieters gab die Abteilung Verkehr und Straße am 12.5.2014 den Bietern die Zuschlagsentscheidung bekannt. Die Vergabe der Leistungen erfolgte mit einer Gesamt-Auftragssumme in der Höhe von € 2.459.439 an den Bieter mit dem billigsten Gesamtpreis.</p>
Bewertung	<p>Der LRH bewertet diese Vorgehensweise (getrennte LVs, zuschlagsentscheidend ist aber die Gesamtsumme) positiv. Zwar kann so für den Einzelauftrag auch ein teureres Angebot zum Zuge kommen, insgesamt gesehen erzielte dadurch die öffentliche Hand (hier das Land Tirol und die Gemeinde Steeg) aber eine kostengünstige Lösung.</p>

5.3. Vergabe von Nebenleistungen

Die Landesstraßenverwaltung bezeichnete beim gegenständlichen Straßenbauprojekt alle baulichen Leistungen, die nicht vom (Haupt)-Auftragnehmer durchgeführt wurden, als Nebenleistungen. Sie vergab diese Leistungen im Wege der Direktvergabe oder auf Grund von Rahmenvereinbarungen.

5.3.1. Materialprüfungen

Baurestmassen	<p>Im Zuge der Projektumsetzung waren auch Abtragungsarbeiten durchzuführen. Die bei Abtragungsarbeiten anfallenden „Baurestmassen“ sind grundsätzlich zu verwerten. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, sind die Baurestmassen zu deponieren.</p>
---------------	---

Nach § 15 Abs. 6 des AWG 2002³¹ ist der Abfallbesitzer verpflichtet, Abfälle vor der Übergabe an einen Deponieinhaber von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beurteilen zu lassen und dem Deponieinhaber eine Abschrift des Untersuchungsergebnisses zu übermitteln.

³¹ Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)

Entsprechend der ständigen Vorbemerkungen der Leistungsgruppe „Bodenabtrag, Seitenentnahme“ sind die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung³² sowie die Beurteilung gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan³³ und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Festsetzungsverordnung³⁴ vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.

Mit der Durchführung der Probennahmen und der Analytik des Abtragsmaterials beauftragte die Abteilung Verkehr und Straße am 2.4.2013 die landeseigene Chemisch-Technische Umweltschutzanstalt (CTUA).

Boden- und
Baustoffprüfung

Materialprüfungen sind auch für die verwendeten Baustoffe erforderlich. So werden z.B. Beton (Identitätsprüfungen) und bituminöses Mischgut im Labor überprüft. Auf der Baustelle wird der Erdbau z.B. mittels Einsenkungsmessungen mit der Lastplatte überwacht (Verdichtungsprüfung).

Das BBA Reutte betraute mit diesen Baustoff- und Abnahmeprüfungen eine technische Versuchsanstalt und die landeseigene Boden- und Baustoffprüfstelle der Straßenerhaltung.

5.3.2. Rahmenvereinbarungen

Leitschienen
Verkehrszeichen
Bodenmarkierungen

Das Land Tirol schreibt die Leistungen für das Liefern und Montieren der Leitschienen, das Liefern und Aufstellen von Verkehrszeichen und das Aufbringen von Bodenmarkierungen im gesamten Landesgebiet für einen bestimmten Zeitraum aus. Die Bestimmungen für den Abschluss solcher Rahmenvereinbarungen und die Vergabe darauf beruhender öffentlicher Aufträge sind in den §§ 150 ff BVergG 2006 geregelt. Basierend auf diesen Rahmenvereinbarungen beauftragt die Landesstraßenverwaltung die erforderlichen Leistungen.

5.3.3. Sonstige Nebenleistungen

Grabungsarbeiten,
Aufforstungen

Die Vergaben der sonstigen Nebenleistungen betrafen im Wesentlichen Grabungsarbeiten für die Bodenuntersuchungen und Aufforstungen nach der Geländeanpassung. Das BBA Reutte vergab diese

³² Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008)

³³ Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zu erstellen. Als aktuelle Fortschreibung hat das BMLFUW den BAWP 2011 veröffentlicht.

³⁴ Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (bis 2000, heute BMLFUW) über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle)

„Kleinaufträge“ an verschiedene Auftragnehmer im Wege der Direktvergabe.

6. Projektausführung

6.1. Bauleitung, Bauaufsicht, Baukoordination

Die Abteilung Verkehr und Straße koordinierte alle Prozesse von der Projektentwicklung bis zur Vergabe der Leistungen. Mit der Beauftragung der Unternehmen durch die Abteilung Verkehr und Straße begann die Projektausführung. Die Abteilung Verkehr und Straße nahm ab diesem Zeitpunkt nur mehr eine Projektüberwachungsfunktion wahr.

örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

Auf Grund der strikten Trennung der Auftragsteile Straßenbau und Siedlungswasserbau ab der gemeinsamen Ausschreibung war vorgesehen, dass jeder Auftraggeber zur Bauabwicklung eigene Aufsichtsorgane (ÖBA) bestellt, wobei die ÖBA der Landesstraßenverwaltung bezüglich der Gesamtkoordination die führende Funktion (Leitungsbefugnis) inne hatte.

BBA Reutte

Mit Beginn der Bauausführung oblag die Bauüberwachung und Abrechnung sowie das Kostenmanagement für die Straßenbauleistungen dem BBA Reutte. Die Aufgaben wurden an zwei Mitarbeiter des Fachbereiches Straßenbau übertragen.

Baubeginn
10.6.2014

Die Bauleitung übergab am 2.6.2014 das Baulos an den Auftragnehmer. Sie erstellte eine Übergabe-Niederschrift, in der alle übergebenen Unterlagen (Bescheide, Pläne, Prüfberichte, SiGe-Plan) festgehalten und das auftragnehmer- und auftraggeberseitige Bauleitungspersonal namhaft gemacht wurde. Der Baubeginn wurde in der Übergabe-Niederschrift mit 10.6.2014 festgelegt.

Qualitätsprüfungen

Der Anhang zu dieser Niederschrift enthielt den Prüfplan für die durchzuführenden Prüfungen (Kontroll- und Eignungsprüfungen durch den Auftragnehmer; Abnahmeprüfungen durch den Auftraggeber) in den folgenden Bereichen:

- Erdbau,
- ungebundene Tragschichten,
- Asphaltsschichten und Mischgut,
- Beton und Brückenabdichtung/Betoninstandsetzung.

Zuständigkeit, Anforderungen, Umfang und Häufigkeit der Prüfungen sind in dem Prüfplan detailliert angeführt.

Baukoordination Der Baukoordinator stattete der Baustelle einen wöchentlichen Besuch ab. Dabei kontrollierte er die Umsetzung der Vorgaben und Maßnahmen aus dem SiGe-Plan und der gesetzlichen Vorgaben gemäß ASchG³⁵ sowie der BauV³⁶.

Wesentliche Kritikpunkte des Baukoordinators betrafen die nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustellenbereiche sowie die unzureichende Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)³⁷ und der technischen Absturzsicherungen. Die in den Begehungsprotokollen dokumentierten Mängel wurden durch die Baufirmen vor Ort umgehend behoben.

6.2. Bauausführung und Projektumsetzung

Die bauliche Umsetzung des Bauvorhabens erfolgte in zwei Phasen. Die erste Bauphase im Jahr 2014 war durch die Geländemodellierungen und Erdbauarbeiten geprägt. Nach der Winterpause im zweiten Bauabschnitt folgten die Errichtung der Stützmauern und die Straßenbauarbeiten. Im Folgenden stellt der LRH die wesentlichen Arbeitsschritte ab dem Baubeginn am 10.6.2014 dar.

Vorarbeiten Zunächst bereitete der Auftragnehmer durch Rodungen, besonders im Bereich der „Notobel“-Querung und der Anschlussstelle Lechleiten, das Baufeld für die weiteren Arbeiten vor.

Kabel- und Leitungsverlegung In weiterer Folge nahm der Auftragnehmer bis Juli 2014 die Kabel- und Leitungsverlegungen im Anschlussbereich Lechleiten vor. Die Neutrassierung der B 198 hätte einen zu geringen Lichtraum zwischen Straße und der bestehenden Freileitung der Vorarlberger Energienetze GmbH zur Folge gehabt. Daher wurde die Leitung erdverlegt.

Bewertung Die Verlegung der Leerverrohrung für die Starkstromversorgung der Vorarlberger Energienetze GmbH als Erdleitung sowie für die LWL-Leitung der Telekom AG im Baulosbereich im Zuge der Erdbauarbeiten unter Beistellung der Materialien durch den Leitungsträger bewertet der LRH als äußerst partnerschaftliche Vorgehensweise.

³⁵ Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

³⁶ Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV)

³⁷ Persönliche Schutzausrüstung; jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Witterungsschutz, auch Klettergeschirr oder ähnliches zur Absturzsicherung).

Felsabtrag und Felsvernetzung

Im Juli 2014 begann der Auftragnehmer mit dem Felssprengabtrag zur Verbreiterung der Fahrbahntrasse. Bis Mitte November war der erste Abschnitt der Felswand profiliert und mittels Felsvernetzung gesichert. Oberhalb des Sprengabtrages war die Schneeschubverbauung errichtet.



Bild 5: Felsabtrag, 13.10.2014 (Foto: ÖBA)

Wellblechdurchlass Lechleitenbach

Parallel zu dem Kabel- und Leitungsbau und dem Felsabtrag begannen die Aushubarbeiten im Bachbett des Lechleitenbaches zur Verlegung des Wellblechdurchlasses. Bedingt durch die Schlechtwetterperioden im Sommer 2014 und die vorliegenden Baugrundverhältnisse kam es hier zu Leistungsänderungen (vgl. Abschnitt 7.4.) und Terminverschiebungen (vgl. Absatz „Bauzeitenplan“ auf Seite 33). Ein angeordneter Bodenaustausch und die Hangrutschproblematik beim Aushub des Bachbettes führten zu einem verspäteten Montagebeginn. Bis Ende August 2014 war die Montage der Bachverrohrung beendet, sodass der Durchlass eingeschüttet und der Dammbau begonnen werden konnte.



Bild 6: Wellblechdurchlass des Lechleitenbaches und Beginn der Dammschüttung, 10.9.2014 (Foto: Baustellenkoordination)

Dammschüttung „Notobel“-Querung

Auch die Herstellung der „Notobel“-Querung verzögerte sich auf Grund der Witterungs- und Baugrundbedingungen. Nach Vorgabe der Geotechnik war insbesondere die erste Lage der Dammschüttung bei trockener Witterung einzubauen. Für die Herstellung der Dammschüttung war, soweit geeignet, das Felsabraummaterial zu verwenden. Ein Wiedereinbau des Tonschiefers oder tonig schluffiger Bodenschichten war nicht zulässig.

Trotz der anfänglichen Verzögerungen konnten die Schütтарbeiten im Herbst 2014 abgeschlossen werden.

Winterpause

Von Ende November 2014 bis April 2015 fanden auf Grund der Witterung und der im Bauzeitenplan vorgesehenen Winterpause keine Arbeiten statt. Über die Wintermonate wurde die Baustelle entsprechend gesichert und die Straße zweispurig mit Gegenverkehr wieder freigegeben.



Bild 7: Baustellensicherung für die Winterpause im Bereich des Felsabtrags, 19.11.2014 (Foto: Baustellenkoordination)

Fortsetzung
Felsabtrag und
Felsvernetzung

Nach der Winterpause konnten bis zum Juni 2015 die Arbeiten an der Felswand abgeschlossen werden. Auf Grund der Felsbeschaffenheit im nördlichen Bereich des Bauabschnitts musste eine zusätzliche schwere Felsvernetzung angebracht werden (Mehrkosten, vgl. Tab. 6).

Zufahrt Gehren

Im Bereich der Zufahrt Gehren wurde mit Wiederaufnahme der Arbeiten im April 2015 mit der Geländesicherung begonnen. Parallel dazu verlegte die Gemeinde (Auftrag Siedlungswasserbau) hier die Kanal- und Wasserverrohrung. Die Betonbauarbeiten zur Errichtung der Stützmauer erfolgten anschließend bis Juli 2015.

Zufahrt Lechleiten

Im Bereich der Zufahrt Lechleiten führte der Auftragnehmer Ende Mai bis Juni 2015 die Geländesicherung aus. Während der Betonbauarbeiten zur Errichtung der Stützmauer wurde bis Ende August 2015 die Busbucht angelegt. Zeitgleich erfolgte hier auch die Verlegung der Kanal- und Wasserverrohrung im Rahmen des Siedlungswasserbaus der Gemeinde.

Asphaltierung und
Restarbeiten

Nach den straßenbaulichen Vorarbeiten im Baulosbereich (Trassierung und Entwässerungsarbeiten) erfolgten bis zum September 2015 die Asphaltierungen. Abschließend waren noch Restarbeiten wie Rekulтивierungen und die Baufeldräumung durchzuführen.



Bild 8: Blick über das Baulos von der Stützmauer Gehren über die Dammschüttung zur Einbindung Lechleiten, 19.11.2015 (Foto: Abteilung Verkehr und Straße)

Bauzeitenplan

Der bauvertragliche Bauzeitenplan sah einen Baubeginn mit 10.6.2014, was auch eingehalten wurde, sowie ein Ende der Hauptarbeiten mit 28.8.2015 und der Restarbeiten mit 2.10.2015 vor (Fertigstellungstermin gemäß Ausschreibung).

Bedingt durch die Leistungsänderungen und -erschwerisse kam es zu Verzögerungen im Bauablauf. Der Auftragnehmer suchte daher bei der Landesstraßenverwaltung um eine Bauzeitverlängerung an, die ihm gewährt wurde. Der Fertigstellungstermin für die Hauptarbeiten wurde mit 18.9.2015, der für die Restarbeiten mit 9.10.2015 neu festgelegt und vom Auftragnehmer eingehalten. Seine Baufertigstellungsmeldung erging mit Schreiben vom 22.10.2015.

Baustellen- übernahme

Die Bauphase endete mit der Übernahme des fertig gestellten Bauvorhabens am 19.11.2015 durch das Land Tirol. Damit begann die Gewährleistungsfrist gemäß den bauvertraglichen Vereinbarungen.

7. Abrechnung und Kostenmanagement

7.1. Projektbuchhaltung und Kostenverfolgung

Buchungskreise

Durch die Trennung der Aufgabenbereiche zwischen der Abteilung Verkehr und Straße (Projektentwicklung, Planung sowie Ausschreibung und Vergabe) und dem BBA Reutte (Bauabwicklung und

	<p>Bauabrechnung) werden auch die anfallenden Planungs- und Baukosten auf den entsprechenden Buchungskreisen (BUK 200 und BUK 214) erfasst.</p>
Finanzpositionen	<p>Innerhalb dieser Buchungskreise werden die Projektkosten auf Finanzpositionen (FIPOS) verbucht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Baukosten: FIPOS 1-611103-0602000 „Straßenbauten durch Dritte“,• Planungskosten: FIPOS 1-611109-7282004 „Projekt-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben“,• Ausgaben für Grundeinlösen: FIPOS 1-611103-0021000 „Grundeinlösen“.
Projektstrukturplan	<p>Für die Kostenzuordnung der einzelnen Bauprojekte innerhalb der FIPOS verwendet die Landesstraßenverwaltung seit dem Jahr 2013 einen Projektstrukturplan (PSP). Innerhalb eines Projektes gibt es mehrere PSP-Elemente, die unter anderem eine Unterscheidung der Kosten für Haupt-, Neben- und Planungsleistungen sowie Liegenschaftserwerb ermöglichen.</p>
Kostenverfolgung	<p>Die Abteilung Verkehr und Straße bedient sich seit dem Jahr 2013 zur Kostenverfolgung einer Software, die einen durchgängigen Überblick über alle Phasen des Projekts ermöglicht. In diesem Programm führt die Abteilung Verkehr und Straße das gegenständliche Straßenbauprojekt als PSP-Element SB-198.1120. Der Bericht der Datenauswertung ist nach folgenden Themen untergliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Daten,• Übersicht,• Detail-Untergliederung.
Allgemeine Daten	<p>Die „Allgemeinen Daten“ enthalten Informationen über die Projektverantwortlichen der Abteilung Verkehr und Straße sowie des BBA Reutte, die Kostenplanung (als „Kostenverfolgung“ bezeichnet), die erteilten Bescheide, die Planer sowie die ausführende Baufirma.</p> <p>Im Abschnitt „Kostenverfolgung“ sind die verschiedenen Stufen der Kostenplanung angeführt (vgl. Tab. 5).</p>

Bezeichnung	Kostenrahmen	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag
Datum	01.03.2012	08.03.2012	27.03.2014	15.05.2014
Betrag in €	1.800.000	1.858.663	2.300.000 ³⁸	2.600.000 ³⁹

Tab. 5: Übersicht über die Kostenplanung gemäß der „Allgemeinen Daten“

Kritik - Angaben unvollständig	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Informationen der „Allgemeinen Daten“ nur unvollständig angelegt sind. So fehlen bei den angeführten Bescheiden die straßenrechtliche Baubewilligung und die Berichtigungsbescheide (vgl. Abschnitt 4) sowie bei den Planer-Angaben die Auftragsdaten des Straßenplaners und des Statikplaners.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Kritik an unvollständigen Angaben darf festgehalten werden, dass dies mit einer Umstellung des Bearbeitungsprogrammes während der Umsetzung der geprüften Maßnahme zu tun hat.</i>
Anregung Vervollständigung	Dem LRH ist es bewusst, dass das nachträgliche Einarbeiten der Daten einen Aufwand darstellt. Im Sinne der ganzheitlichen Erfassung und Dokumentation der laufenden Projekte regt er aber das Einpflegen der fehlenden Daten an.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die vollständige Eingabe dieser Daten in das Kostenmanagement wird bei allen neuen Bauvorhaben bereits umgesetzt.</i>
Übersicht	Die „Übersicht“ der Datenauswertung weist die Gesamtausgaben für die Nebenleistungen, den Straßenbau und die Bauleitung/Projektierung, getrennt nach den Ausgaben der Vorjahre und den Ausgaben des laufenden Jahres, aus. Zum Zeitpunkt der Straßenübergabe am 19.11.2015 betragen diese Ausgaben in Summe 2,18 Mio. €. Der angegebene Jahresverfügungsrest 2015 beträgt € 225.000 und das Budget für das Jahr 2016 € 287.000.
Detail-Untergliederung	In der „Untergliederung“ sind die Daten (Auftragnehmer, Rechnungstext und jährliche Ausgaben) der einzelnen Rechnungen für die Nebenleistungen, den Straßenbau und die Bauleitung/Projektierung erfasst.

³⁸ Die Kostensteigerung auf 2,3 Mio. € im März 2014 resultierte aus einer positionsgenauen Kostenberechnung durch die Abteilung Verkehr und Straße.

³⁹ Die Gesamtkosten im Kostenanschlag erhöhten sich nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse auf 2,6 Mio. €.

7.2. Kosten für Grundeinlösen

ÖNORM B 1801-1	Die in der ÖNORM B 1801-1 dargelegten Gliederungssysteme fokussieren vornehmlich den Bereich Hochbau, sie lassen jedoch Ergänzungen und Anpassungen der Gliederungssysteme für z.B. Verkehrsinfrastrukturbauten zu. Das System der Kostenermittlung sieht als ersten Punkt der Baugliederung die Gruppe „0 Grund“ vor.
ÖGG - Richtlinie Kostenermittlung	Ergänzend dazu ist auch die ÖGG ⁴⁰ -Richtlinie „Kostenermittlung für Projekte der Verkehrsinfrastruktur“ i.V.m. RVS 02.01.14 ⁴¹ heranzuziehen. Ziel dieser Richtlinie ist die vollständige und nachvollziehbare Darstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten von Projekten. Einen wesentlichen Kostenbestandteil stellen die Basiskosten dar, die u.a. die Kosten für Grunderwerb und Aufschließungen beinhalten.
prognostizierte Grundkosten	Die prognostizierten Grunderwerbskosten ergeben sich aus dem Flächenbedarf gemäß Grundeinlöseplan sowie den bescheidgemäßen Entschädigungssätzen. Der LRH errechnete die Kosten für die Grundeinlösen mit rd. € 13.700.
Kritik - Kostenverfolgung Grund	Der LRH stellt kritisch fest, dass die zu erwartenden Kosten für die Grundeinlösen nicht im System der Kostenverfolgung der Landesstraßenverwaltung berücksichtigt wurden.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die zu erwartenden Kosten für die Grundeinlösen nicht im System der Kostenverfolgung berücksichtigt wurden, wird festgehalten, dass die Landesstraßenverwaltung die gesonderte Anführung von Grundeinlösekosten im gegenständlichen Projekt aufgrund der geringen Höhe (rd. 0,014 Mio. €) zur Gesamtsumme (rd. 2,6 Mio. €) als nicht zielführend erachtete. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten erst nach der Schlussvermessung exakt vorliegen.</i>
Anregung Grundkosten	Der LRH regt an, die auf Grund der Bewilligungsbescheide abschätzbaren Kosten der Grundeinlösen zur Ermittlung der prognostizierten Projektkosten im Kostenmanagement der Abteilung Verkehr und Straße zu erfassen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Der Anregung, die prognostizierten Grundkosten im Kostenmanagement eigens zu erfassen, wird bei Baulosen, wo diese einen entsprechenden Kostenfaktor bedingen, bereits jetzt nachgekommen.</i>

⁴⁰ Österreichische Gesellschaft für Geomechanik

⁴¹ RVS-Merkblatt 02.01.14 Ermittlung von Projektkosten für Infrastrukturvorhaben, 2012, der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr

tatsächliche Grundkosten Die tatsächlichen Kosten der Grundeinlösen werden auf Basis der Schlussvermessung ermittelt und liegen für das gegenständliche Projekt noch nicht vor.

7.3. Kosten für Planungsleistungen

Straßenplaner Auftrag „Gehren“ Für die „Detailprojektierung im Zuge der B 198 Lechtalstraße im Bereich Gehren“ stellte der beauftragte Zivilingenieur in den Jahren 2010 und 2011 drei Teilrechnungen. Am 31.8.2011 reichte er die Schlussrechnung mit einer Gesamtsumme von € 17.213 (Auftragssumme € 15.144) ein.

Überzahlung Der LRH stellte bei der Überprüfung der Projektabrechnung des Planungsauftrages „Bereich Gehren“ Folgendes fest:

- Der Auftragnehmer verrechnete einen falschen Profilabstand (20 m statt 25 m). Mit korrekten Berechnungsgrundlagen hätte die tatsächliche Schlussrechnungssumme € 16.346 betragen müssen.
- Dem Auftragnehmer wurden auf Grund eines Fehlers beim Abzug der Teilrechnungen insgesamt € 18.727 und somit um € 2.381 zu viel ausbezahlt.

Die Landesstraßenverwaltung leitete bereits Maßnahmen zur Rückvergütung dieser Überzahlung ein.

Stellungnahme der Regierung Die Rückvergütung der Überzahlung ist bereits erfolgt.

Straßenplaner Auftrag „Lechleiten“ Für die „Erstellung der Planung auf der L 317 Lechleitener Straße“ stellte der beauftragte Zivilingenieur im Jahr 2011 eine Teilrechnung und am 31.8.2011 die Schlussrechnung mit einer Gesamtsumme von € 6.473. Die Auftragssumme betrug € 26.959.

Die Abweichung zur Auftragssumme ergab sich, da dem Angebot eine zu hohe Bauloslänge zugrunde lag (1.300 m statt tatsächlich nur 146 m). Zur Honorarabrechnung setzte der Ziviltechniker für dieses Baulos eine Mindestlänge von 300 m an, was der gängigen Auslegung des im Auftragschreiben vereinbarten Leistungstarifes entspricht.

Straßenplaner Ergänzungsauftrag Für die Ausarbeitung ergänzender Unterlagen für die forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Einreichung verrechnete der Zivilingenieur im Dezember 2011 € 1.042 (Auftragssumme € 1.420).

Abrechnung und Kostenmanagement

Kritik - unvollständige Auftragserfassung	Der LRH stellt kritisch fest, dass diese drei Aufträge und die jeweiligen Zahlungen an den Zivilingenieur mit insgesamt rd. € 26.200 nicht in das Kostenmanagement aufgenommen wurden.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Der Umstand, dass die Auftragserfassung von Planungsleistungen im Kostenmanagement unvollständig sei, kann auf die Umstellung auf ein neues Erfassungsprogramm zurückgeführt werden. Es ist vorgesehen, künftig alle Daten des Kostenmanagements umfassend und vollständig zu erfassen.</i>
Anregung Vervollständigung	Der LRH regt an, entsprechende Maßnahmen zu setzen, dass künftig alle Aufträge in das Kostenmanagement einfließen und so eine vollständige und nachvollziehbare Kostenverfolgung ermöglicht wird.
geologische Beurteilung	<p>Das Honorar für die geologische Erstbeurteilung des Projektgebietes verrechnete das Technische Büro für Geologie und Hydrologie im Jänner 2012 mit einem Betrag in der Höhe von € 1.180. Auch dieser Auftrag wurde ebenfalls nicht in das Kostenmanagement aufgenommen.</p> <p>Der LRH kritisiert auch hier die Unvollständigkeit der Kostenerfassung und verweist auf seine oben genannte Anregung.</p>
geotechnische Bauaufsicht	<p>Das Technische Büro für Geotechnik und Wasserbau, welches die weiteren Baugrunderkundungen und die geotechnische Bauaufsicht durchführte, stellte in den Jahren 2014 und 2015 drei Rechnungen mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € 28.336.</p> <p>Die Mehrkosten gegenüber der Auftragssumme von € 22.784 begründen sich im Wesentlichen durch neun zusätzlich erforderliche Ortstermine im Rahmen der geotechnischen Bauaufsicht.</p>
ökologische Bauaufsicht	Für die ökologische Bauaufsicht verrechnete der beauftragte Zivilingenieur für das Jahr 2014 sechs Begehungen mit einem Betrag in der Höhe von € 4.320. Die Schlussrechnung dieses Auftragnehmers war zum Zeitpunkt der Einschau noch ausständig.
Beweissicherung und Statikplanung	Der Ziviltechniker legte im August 2015 eine Rechnung über die Beweissicherung von zwei Objekten und die statisch-konstruktive Bearbeitung des Projektes mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € 57.041 vor. Bei diesem Betrag war ein genereller Nachlass in der Höhe von 7,5 % berücksichtigt.

Für die Berechnungen der Stützmauern Gehren, Lechleiten und im Bereich der Felsrinne, der Schneeschubverbauung sowie des Wellblechdurchlasses lagen detaillierte Honorarermittlungen nach RVS 06.01.42 mit entsprechenden Prüfvermerken vor. Die stundenweise abgerechneten Honorarpositionen wiesen einen Bestätigungsvermerk der Bauleitung auf.

7.4. Kosten für Bauleistungen

Abgrenzung
Straßenbau -
Siedlungswasserbau

Auf Grund der Auftragstrennung zwischen dem Land Tirol (Straßenbau) und der Gemeinde Steeg (Siedlungswasserbau) erfolgte die Abrechnung und Kostenverfolgung durch die ÖBA nur für den Straßenbau-Auftrag. Der Auftragsteil des Siedlungswasserbaus wurde abrechnungstechnisch von der Gemeinde Steeg abgewickelt und bleibt hier unberücksichtigt.

7.4.1. Rechnungsprüfung

Zur Abrechnung der erbrachten Leistungen reichte der Auftragnehmer monatliche Teilrechnungen in Papier- und elektronischer Form gemäß ÖNORM A 2063⁴² beim BBA Reutte ein.

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung und -korrektur führte die ÖBA mit Hilfe einer Bausoftware durch. Die vom Auftragnehmer erstellten Rechnungen mit den dazugehörigen, in Ausmaßblättern⁴³ erfassten Mengen wurden dabei elektronisch überprüft. Fehlerhafte Mengenansätze des Auftragnehmers korrigierte die ÖBA anhand seiner Berechnungsansätze unmittelbar im selben Ausmaßblatt. Auf Basis der vom Auftragnehmer eingereichten und durch die ÖBA anerkannten oder korrigierten Mengen ergaben sich die Rechnungsbeträge der monatlichen Teilrechnungen.

Korrektur
anerkannter
Teilrechnungen

Im Zuge der Rechnungsprüfung nahm die ÖBA im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer auch Korrekturen an Ausmaßblättern früherer, bereits anerkannter und vergüteter Teilrechnungen vor. Mit der Vorgehensweise, die Korrekturen direkt im betreffenden Ausmaßblatt vorzunehmen, sollte die Zuordnung zur entsprechenden zur Abrechnung eingereichten Leistung gewahrt werden.

⁴² ÖNORM A 2063: 2011-05-01 Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Elementkatalogs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form; ersetzt durch ÖNORM A 2063: 2015-07-15

⁴³ Gemäß ÖNORM A 2063 erfolgt die Berechnung von Mengen in Ausmaßblättern. Als Grundlage zur Ausmaßfeststellung dienen Aufmaßblätter (z.B. Abrechnungspläne, Feldaufmaße, ...).

Der Datenbestand jeder Abschlagsrechnung (= Teilrechnung) enthält gemäß Abschnitt 7.6.1 der ÖNORM A 2063 die gesamten, seit Leistungsbeginn erbrachten Mengen. Die zu der Abschlagsrechnung gehörende Mengenermittlung enthält die Daten seit der vorhergehenden Teilrechnung.

Durch das nachträgliche Ändern anerkannter Ausmaßblätter stimmen aber die erfassten Leistungen nicht mehr mit dem ursprünglichen Datenbestand überein. Mit der Korrektur ändert sich im Bauabrechnungsprogramm auch die zugehörige Teilrechnungssumme⁴⁴.

Kritik -
Nachvollziehbarkeit

Der LRH stellt kritisch fest, dass die ÖBA im Zuge der Rechnungsprüfung auch Korrekturen der Ausmaßblätter von bereits anerkannten und vergüteten Teilrechnungen vornahm. Dieses Vorgehen widerspricht der Auslegung der ÖNORM A 2063 bezüglich des Datenbestandes der Abschlagsrechnung und verhindert die durchgängige Nachvollziehbarkeit der Abrechnung.

Anregung Korrektur-
ausmaßblatt

Der LRH regt an, zur Korrektur bereits erfasster und anerkannter Leistungen aus früheren Abrechnungsperioden ein separates Korrekturausmaßblatt in der Mengenermittlung zur aktuellen Teilrechnung anzulegen. Dadurch lassen sich Änderungen sowohl den entsprechenden Abrechnungsperioden, als auch der jeweiligen Rechnung, in der sie eingepflegt wurden, zuordnen.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Anregung, ein eigenes Korrekturausmaßblatt im Zuge der Abrechnungsprüfung anzulegen, wird als Arbeitspunkt in die laufenden Abstimmungen zwischen der Landesbaudirektion und den Baubezirksämtern aufgenommen.

7.4.2. Mehrkostenforderungen und Anti-Claim-Management

Mehrkosten-
forderungen

Im Zuge der vertragsgemäßen Erbringung der Bauleistungen kam es zu Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Für diese Leistungsabweichungen meldete der Auftragnehmer verschiedene Mehrkostenforderungen dem Grunde nach an.

Themen-
schwerpunkte

Die dem Grunde nach eingereichten Mehrkostenforderungen betrafen überwiegend baugrundbedingte Leistungsänderungen und witterungsbedingte Bauzeitverlängerungen.

⁴⁴ Mit jeder Teilrechnung werden die tatsächlich geleisteten Teilzahlungen von der Gesamtleistungssumme abgezogen. Die nachträglichen Änderungen anerkannter Ausmaßblätter kommen daher in der aktuellen Teilrechnungssumme zum Tragen.

Anti-Claim-Management Die ÖBA bewertete die Änderungen des vertraglichen Leistungsumfangs und die darauf begründeten Mehrkostenanmeldungen. Als dem Grunde nach ungerechtfertigt beurteilte Mehrkostenforderungen wurden zurückgewiesen, für gerechtfertigte Anmeldungen folgte durch den Auftragnehmer die Einreichung der Höhe nach. Diese prüfte die ÖBA anhand der bauvertraglichen Grundlagen.

offene Mehrkostenforderungen Zum Zeitpunkt der Einschau lag eine komplexe Mehrkostenforderung (witterungsbedingte Leistungsänderungen) zunächst nur dem Grunde nach vor. Bis zur Einreichung seiner Schlussrechnung hält der Auftragnehmer seine diesbezüglichen Forderungen weiter aufrecht und arbeitet die entsprechende Mehrkostenanmeldung der Höhe nach aus.

7.4.3. Abrechnungsmengen

Mengenvergleich und -änderungen Im Zuge der Bauausführung kam es zu Über- und Unterschreitungen der vertraglichen Mengen. In folgender Tabelle sind die wesentlichen Leistungen mit erheblichen Mengenmehrungen zusammengefasst. Dem gegenüber stehen aber auch Positionen, auf denen zum Zeitpunkt der Einschau geringere oder keine Mengen abgerechnet wurden.

Leistung der Mengenabweichung	Grund
Rodungsarbeiten	Ausmaß der Rodungen bei Ausschreibung nur überschlagsmäßig abgeschätzt
Felsabtrag	Mehrausbruch auf Grund der Felsbeschaffenheit
Bodenauswechslung	Anordnung der Geotechnik auf Grund der Bodenbeschaffenheit
Spritzbetonsicherung mit Bewehrung	Hangsicherung auf Anordnung der Geotechnik auf Grund der Bodenbeschaffenheit
Felsvernetzung	Höherdimensionierung auf Grund der Felsbeschaffenheit; Mehrmengen durch Abrechnungsvereinbarung
Fugenbänder bei Stützmauern	Ausführungsänderung; Mehrmengen durch Abrechnungsvereinbarung
Mikropfähle	Mehrmengen auf Grund der Bodenbeschaffenheit
Schlaffe Anker	Hangsicherung auf Anordnung der Geotechnik auf Grund der Bodenbeschaffenheit

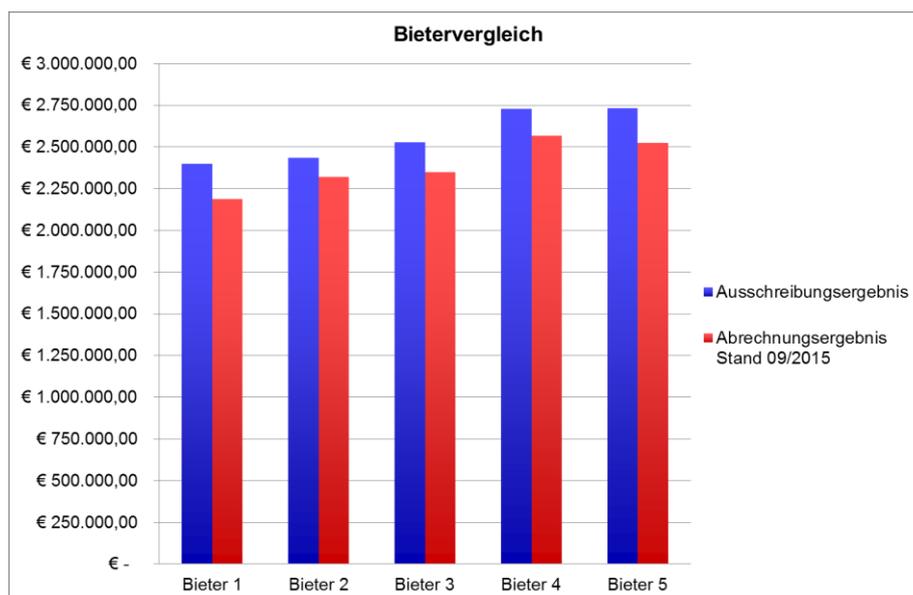
Tab. 6: Überblick über wesentliche Mengenmehrungen

keine Anpassung
der Einheitspreise

Bei einer Über- oder Unterschreitung der vertraglichen Menge einer Position um mehr als 20 % kann einer der Vertragspartner für die tatsächlich ausgeführten Mengen unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten neue Einheitspreise vereinbaren⁴⁵. Eine Preisanpassung erfolgte hier nicht, da die Mengenänderungen keinen kalkulatorischen Einfluss auf die Ermittlung der Einheitspreise hatten.

Bietersturz-
betrachtung

Basierend auf den bisher anerkannten Abrechnungsmengen führte der LRH eine erneute Betrachtung der Bieterreihung der fünf bestgeordneten Angebote durch. Wie im folgenden Diagramm ersichtlich ist, wirken sich die Mengenabweichungen geringfügig auf die Bieterreihung aus, es kommt aber auf den vorderen Plätzen zu keinem Bietersturz. Der beauftragte Auftragnehmer stellt sich auch anhand der Abrechnungsmengen (Abrechnungsstand September 2015) als Billigstbieter dar.



Diagr. 1: Bieterreihung beim Vergleich der Ausschreibungs- und Abrechnungsmengen der fünf bestgereihten Angebote (Abrechnungsstand September 2015)

7.4.4. Kostenfaktor Preisgleitung

Gleitpreise

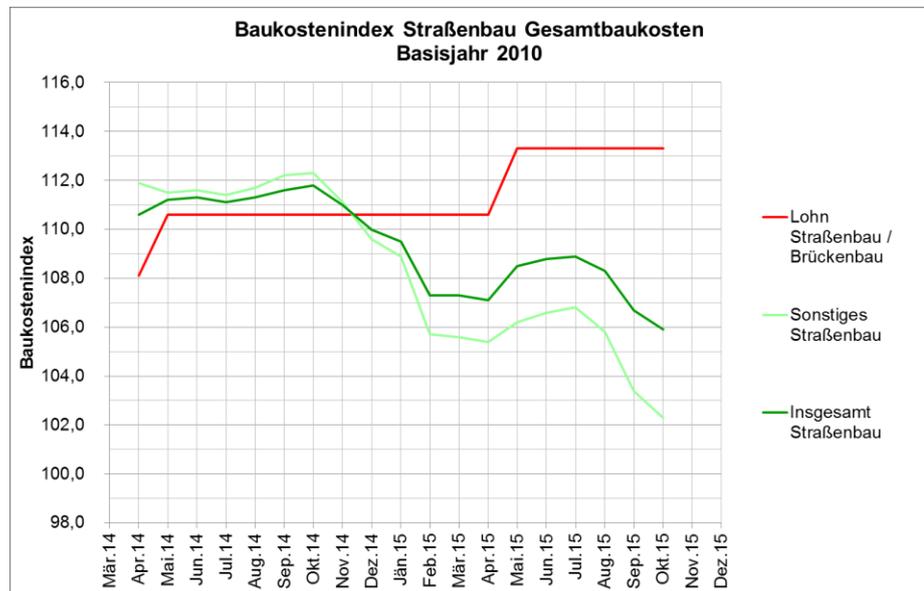
Durch lange Bauzeiten kann die Entwicklung der Kostengrundlagen (Material und Arbeit) nicht abgeschätzt werden. Deshalb werden in der Regel bei längerfristigen Projekten (z.B. Straßen-, Brücken- oder Tunnelbauvorhaben) in den Verträgen veränderliche Preise, sogenannte Gleitpreise, vereinbart. Zur Wertsicherung und Anpassung an

⁴⁵ ÖNORM B 2110: 2013 Pkt. 7.4.4

aktuelle Preisentwicklungen vergibt die Landesstraßenverwaltung (Bau-)Leistungen mit einer Ausführungsdauer (Zeitraum zwischen Angebotsfrist und Termin Hauptarbeiten bzw. Fertigstellungstermin) von über zwölf Monaten zu veränderlichen Preisen.

Baukostenindex Die Preisumrechnung wird gemäß der entsprechenden Normen und Vorschriften⁴⁶ auf Grundlage der Werte der Baukostenindizes der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) vorgenommen.

Straßenbau-Index Beim gegenständlichen Bauauftrag erfolgt die Preisumrechnung, getrennt nach den Preisanteilen Lohn und Sonstiges, auf Grundlage der Baukostenindizes für den Straßenbau. Die Entwicklung des Straßenbauindex während der Ausführungsdauer des Bauvorhabens stellte der LRH im folgenden Diagramm dar.

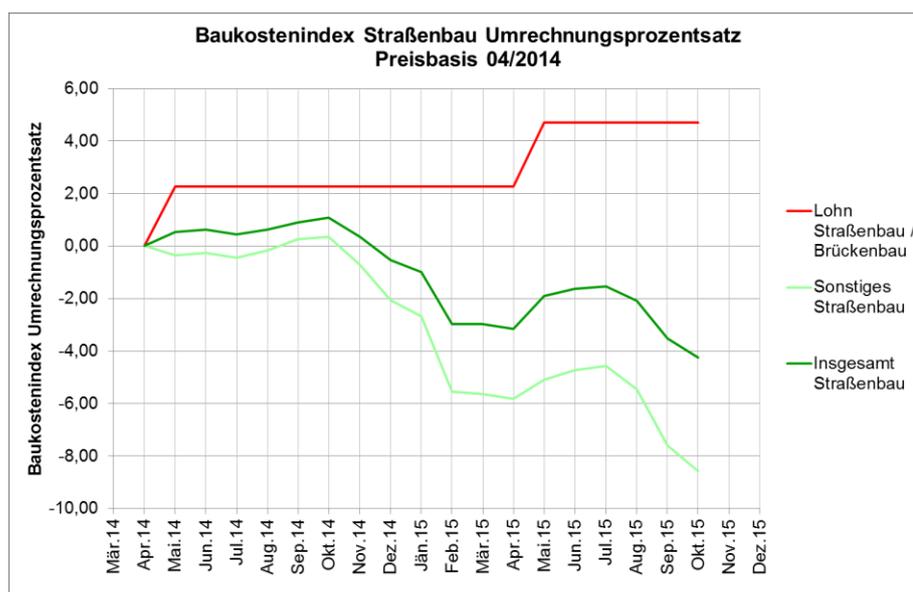


Diagr. 2: Entwicklung der Baukostenindizes für den Straßenbau

Kostenauswirkung Die Preisumrechnung erfolgt über Umrechnungsfaktoren⁴⁷ auf Basis der Indexwerte. Der Anstieg des Lohnindex wirkt sich daher während der gesamten Ausführungsdauer kostensteigernd auf den Preisanteil Lohn aus. Dagegen bewirkt die Verringerung des Straßenbauindex einen negativen Umrechnungsfaktor, der sich kostengünstig auf den Preisanteil Sonstiges auswirkt.

⁴⁶ Arbeitspapier Nr. 19 der FSV (Preisumrechnung für den Straßen- und Brückenbau) i.V.m. ÖNORM B 2111: 2007 (Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen)

⁴⁷ Ermittlung der Umrechnungsfaktoren auf Grundlage der Baukostenindizes gemäß Pkt. 5.5 der ÖNORM B 2111, getrennt nach Subindizes auf Leistungsgruppenbasis



Diagr. 3: Entwicklung des Umrechnungsprozentsatzes des Straßenbauindex (Umrechnungsfaktor = Umrechnungsprozentsatz/100)

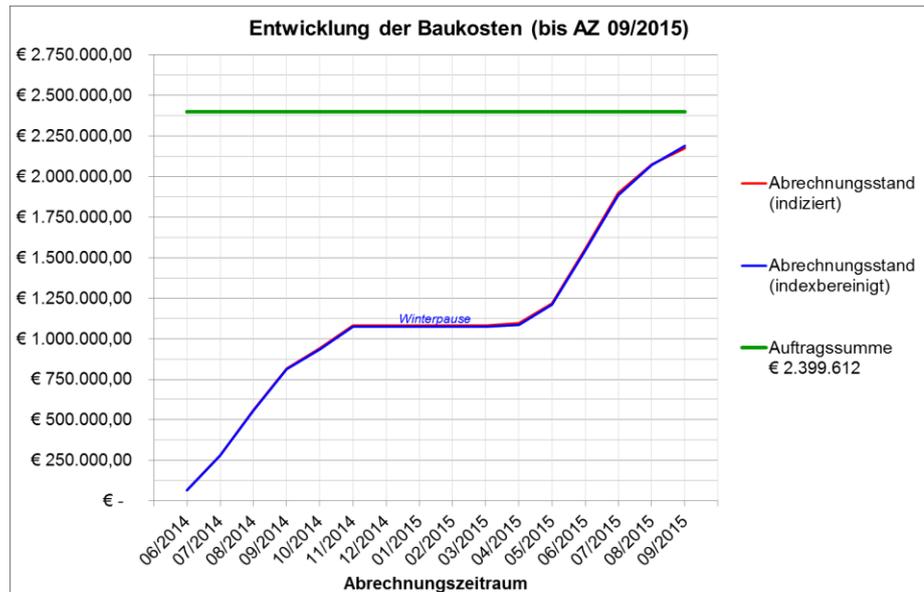
Zur Preisumrechnung der erbrachten Leistungen einer Abrechnungsperiode werden die jeweils entsprechenden Umrechnungsfaktoren (gegliedert nach Preisanteil und Leistungsgruppe) angesetzt. Insgesamt gesehen wirkt sich der Kostenfaktor Preisleitung auf Grund der Kosten- und Preisentwicklungen während der Projektumsetzung kostenmindernd auf den Wert der erbrachten Bauleistungen aus.

7.4.5. (Bau)Kosten-Controlling

Mit Hilfe der zur Abrechnung eingesetzten Bausoftware wickelt die ÖBA auch die Kostenkontrolle über den Bauauftrag ab. Durch das Gegenüberstellen des Bau-SOLLs in Form des Vergabe-LVs mit dem IST des Abrechnungs-LVs lassen sich schnell Abweichungen erkennen und ermöglichen ein entsprechendes Entgegensteuern (z.B. durch die Beauftragung erforderlicher Mehr- oder Zusatzleistungen).

Abrechnungsstand

Zum Zeitpunkt der Einschau lag die Abrechnung bis zur Teilrechnung TR 12 für den Abrechnungszeitraum AZ 09/2015 geprüft, anerkannt und gezahlt vor. Mit dem Abrechnungsstand von € 2.189.473 (indexbereinigt) waren 91 % der Auftragssumme abgerechnet.



Diagr. 4: Entwicklung der Baukosten, Angaben ohne Abzug des Deckungsrücklasses⁴⁸

Prognose

Die Teilrechnung TR 13 für den letzten Abrechnungszeitraum AZ 10/2015 (Fertigstellung im Oktober 2015) ging am 12.11.2015 beim BBA Reutte ein. Der Auftragnehmer machte damit nochmals vertragliche Leistungen in Höhe von rd. € 120.000 geltend. Mit der Anerkennung dieser Teilrechnung sind rd. 96 % der Auftragssumme (rd. 2,3 Mio. €) vergütet.

Mehrkostenforderung unsicher

Im Hinblick auf die noch offene Mehrkostenforderung, an welcher der Auftragnehmer auch weiterhin festhält, diese aber der Höhe nach noch nicht eingereicht hat, ist zum Zeitpunkt der Einschau eine sichere Prognose über die Höhe der Schlussrechnungssumme nicht möglich.

7.5. Kosten für Nebenleistungen

Materialprüfungen

Die technische Versuchsanstalt und die landeseigene Boden- und Baustoffprüfstelle der Straßenerhaltung verrechneten für die Materialprüfungen und die Einsenkungsmessungen mit der Lastplatte insgesamt rd. € 3.000, die bezahlt und als Teil der Gesamtkosten erfasst wurden.

Bewertung

Alle vom LRH geprüften Abrechnungen der Nebenleistungen wiesen die entsprechenden Prüfvermerke der Bauleitung auf und waren sachlich und rechnerisch nachvollziehbar.

⁴⁸ Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teil- und Abschlagsrechnungen

interne Verrechnung mit CTUA Die CTUA erbrachte Leistungen für die Untersuchung des Abraummaterials in Höhe von € 11.341. Sie stellte hierfür jedoch keine Rechnung an die Landesstraßenverwaltung, sondern erfasste diese nur in der internen Kosten-Leistungs-Rechnung. Diese Kosten scheinen daher nicht in der Gesamtkostenübersicht auf.

Kritik - unterschiedliche Verrechnung Der LRH stellt kritisch fest, dass zwei landeseigene Organisationseinheiten für ihre Leistungen unterschiedliche „Verrechnungsmethoden“ anwandten. Zudem wurden die internen Verrechnungskosten nicht als Projektkosten in dem Baumanagement-Programm erfasst, wodurch die Kostenwahrheit für das betreffende Projekt nicht gegeben ist.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt, die Kostenverrechnung für Leistungen, die verschiedene Organisationseinheiten des Landes Tirol für das Land Tirol erbringen, zu prüfen. Bei intern erbrachten Leistungen zwischen den Organisationseinheiten des Landes sind dieselben Verrechnungsmodalitäten anzuwenden. Jedenfalls sollten, auch im Falle von landesinternen Verrechnungsaufträgen, die betreffenden Kosten im Kostenmanagement des Projektes aufgenommen werden, um die Kostenwahrheit zu gewährleisten.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Kostenverrechnung für Leistungen, die verschiedene Organisationseinheiten des Landes Tirol für das Land Tirol erbringen, zu prüfen, wird grundsätzlich umgesetzt. Die Rahmenbedingungen sind jedoch landesintern außerhalb des Verantwortungsbereiches der Landesstraßenverwaltung vorzugeben. Die Landesstraßenverwaltung begrüßt eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit.

Rahmenvereinbarungen Das Land Tirol rechnet die Montage der Leitschienen, die Verkehrszeichen und die Bodenmarkierungen auf Grund der oben angeführten Rahmenvereinbarungen ab. Zum Zeitpunkt der Einschau lag die Teilrechnung TR 1 für die Montage der Leitschienen in der Höhe von € 17.219 vor. Für die Verkehrszeichen und die Bodenmarkierungen lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine Rechnungen vor.

sonstige Nebenleistungen Die Verrechnung der Grabungsarbeiten für vorbereitende Bodenuntersuchungen und der Aufforstung erfolgte mit verschiedenen Auftragnehmern. Zum Zeitpunkt der Einschau waren für die Jahre 2013 bis 2015 insgesamt rd. € 4.900 abgerechnet.

7.6. Zusammenstellung der Kosten

Der LRH stellte bereits im Bericht „Qualitätsmanagementsysteme der Gruppe Bau und Technik“ vom 24.7.2014 kritisch fest, dass durch die nicht vollständige Aufnahme der laufenden Projekte in der Baumanagement-Software teilweise Daten aus den einzelnen Kostenermittlungsphasen, ergänzende Projektdaten und Vergabedaten zum Zeitpunkt der Einschau fehlten. Er regte daher an, alle relevanten Daten der laufenden Projekte in der Baumanagement-Software einzupflegen.

Wie bereits oben angeführt, berücksichtigte die Landesstraßenverwaltung verschiedene Planungskosten und die internen Kosten nicht in ihrem Kostenmanagement.

Kritik -
Kostenmanagement
unvollständig

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Eingaben in die Baumanagement-Software und damit das Kostenmanagement beim gegenständlichen Straßenbauprojekt zum Zeitpunkt der Einschau unvollständig waren.

Der LRH vervollständigte die Zusammenstellung in den nachfolgenden Tabellen, um einen Überblick über die geleisteten Zahlungen zum Stand 30.11.2015 zu erhalten.

Leistung	Auftragssumme	Abrechnung Stand 30.11.2015
Planung/Projektierung		
Straßenplanung	43.521	26.242
Geologische Gesichtspunkte	-	1.180
Geotechnische Bauaufsicht	22.784	28.336
Ökologische Bauaufsicht	7.800	4.320
Statikplanung	-	57.041
Schlussvermessung	7.877	0
Summe Planung	81.982	117.118
Straßenbau		
Straßenbau 1. Teilrechnung		62.132
Straßenbau 2. Teilrechnung		204.157
Straßenbau 3. Teilrechnung		267.615
Straßenbau 4. Teilrechnung		242.987
Straßenbau 5. Teilrechnung		117.405

Leistung	Auftragssumme	Abrechnung Stand 30.11.2015
Straßenbau 6. Teilrechnung - Akonto		130.420
Straßenbau 6. Teilrechnung - Rest		2.065
Straßenbau 7. Teilrechnung		13.147
Straßenbau 8. Teilrechnung		117.988
Straßenbau 9. Teilrechnung		316.429
Straßenbau 10. Teilrechnung		330.960
Straßenbau 11. Teilrechnung		166.693
Straßenbau 12. Teilrechnung		94.200
Summe Straßenbau	2.399.612	2.066.199
Nebenleistungen		
Grabungsarbeiten	-	2.390
Aufforstung	-	2.472
Materialprüfungen	-	2.974
Materialprüfung interne Kosten	-	11.341
Leitschienen	-	17.219
Sonstiges	-	29
Steineverkauf	-	-2.720
Summe Nebenleistungen	-	33.705

Tab. 7: Übersicht über die Kosten (Beträge in €)

Einnahmen

Wie bereits oben angeführt sind anfallende „Baurestmassen“ grundsätzlich zu verwerten. Das im Zuge der Abtragungsarbeiten angefallene Gesteinsmaterial konnte das BBA Reutte um € 2.720 veräußern. Dieser Betrag ist bei den Nebenleistungen als Einnahme verbucht.

Kostenaufstellung	Auftragssumme	Abrechnung Stand 30.11.2015
Summe Grundkosten	rd. 13.700	0
Summe Planung	81.982	117.118
Summe Straßenbau	2.399.612	2.066.199
Summe Nebenleistungen	-	33.705
Gesamtsumme	2.495.294	2.217.022

Tab. 8: Übersicht über die Gesamtkosten (Beträge in €)

Schlussrechnungen noch ausständig	Auf Grund der zeitnahen Prüfung durch den LRH (die Übernahme der Straßenbauleistungen durch die Abteilung Verkehr und Straße erfolgte am 19.11.2015) fehlen in allen Kostengruppen noch Schlussrechnungen.
Rest-Budget	Für diese Abrechnungen steht im Jahr 2015 ein Jahresverfügungsrest in der Höhe von € 225.000 und im Jahr 2016 ein Budget in der Höhe von € 287.000 zur Verfügung.
Gesamt-Prognose	Die „voraussichtlichen Projektkosten“ von rd. 2,73 Mio. € stellen nur einen Rechenwert aus den bisherigen Zahlungen, dem Jahresverfügungswert und dem Budget 2016 dar. Eine Prognoserechnung über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes lag zum Zeitpunkt der Einschau nicht vor.

8. Schlussbemerkungen

Prüfungsumfang	Der LRH setzte die Schwerpunkte bei dieser Projektprüfung auf die Bedarfserhebung und Projektentwicklung, die zur Trassenwahl mit der Dammschüttung und dem Wellblechdurchlass für den Lechleitenbach führte. Wesentliche Prüfungspunkte betrafen auch die Abwicklung der Bewilligungsverfahren und der Auftragsvergaben sowie die Bauabwicklung und das Kostenmanagement.
Ausgangssituation	<p>Das Projektgebiet beginnt, von Vorarlberg kommend, beim Weiler Gehren. Der „Notobel“ wird in einer engen Haarnadelkurve über einer Brücke überquert. Vorbei an der Anbindung nach Lechleiten führt die B 198 bergseitig an einer steilen Felsböschung entlang zum Anschluss an den ausgebauten Straßenquerschnitt.</p> <p>Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Flüssigkeit und der Leichtigkeit des Verkehrs sprach sich die Landesstraßenverwaltung für den Ausbau des Straßenabschnittes aus.</p>
Straßenbauprojekt	Das Straßenbauprojekt sah vor, zur Entschärfung der Engstelle bei der „Notobel“-Querung diesen über eine Dammschüttung zu überfahren. Der Lechleitenbach wurde dabei über einen Wellblechdurchlass durch den Damm geführt. Im weiteren Verlauf wurde die bergseitige Felsböschung zur Begradigung der B 198 profiliert und mittels Felsvernetzung gesichert. Im Zuge der Arbeiten wurden die Anbindungen der Weiler Gehren und Lechleiten neu gestaltet sowie ein Gehweg und eine zusätzliche Busbucht angelegt.

Schlussbemerkungen

Vergabe Dienstleistungen Die Landesstraßenverwaltung führte die Vergaben der geistigen Dienstleistungen im Wege der Direktvergabe an ausgewählte Auftragnehmer durch.

Der LRH stellte dabei mehrere Formfehler fest:

- keine sachkundige Schätzung des Auftragswertes; dadurch fehlende Grundlage zur Wahl des Vergabeverfahrens,
- fehlende Vergleichsangebote; verhindert den freien Wettbewerb,
- Auftragserteilung unmittelbar an ein bestimmtes Unternehmen wird mit Synergieeffekten durch Kopplung an andere Aufträge begründet, aber nicht durch Vergleichsangebote verifiziert,
- keine Angebotspreise; Beauftragung ohne Kenntnis der Auftragssumme,
- keine Dokumentation und mündliche Beauftragungen; dadurch kein Nachweis über die Vertragsgrundlagen.

Der LRH regte an, zur Umsetzung der Grundsätze des Vergaberechts und der Erfüllung der Dokumentations- und Formvorgaben die internen Richtlinien für Direktvergaben sowie die „Empfehlungen für die Landesverwaltung“ umzusetzen.

Vergabe Bauleistung Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte im „offenen Verfahren“ an den Bieter mit dem niedrigsten Gesamtpreis. Zur gegenseitigen Nutzung von Synergien vergaben die Landesstraßenverwaltung und die Gemeinde Steeg die Straßenbau- und Siedlungswasserbauarbeiten an einen „gemeinsamen“ Auftragnehmer. Für die Beauftragung und für alle Bauabwicklungsvorgänge sowie für die Abrechnung war durch zwei separate Leistungsverzeichnisse eine strikte Trennung der beiden Auftragsteile (Straßenbau und Siedlungswasserbau) gegeben.

Der LRH bewertete diese Vorgehensweise (getrennte LVs, zuschlagsentscheidend ist aber die Gesamtsumme) positiv. Insgesamt gesehen erzielte dadurch die öffentliche Hand (hier das Land Tirol und die Gemeinde Steeg) eine kostengünstige Lösung.

Bauausführung Die bauliche Umsetzung erfolgte in der Zeit von Juni 2014 bis Oktober 2015, unterbrochen durch die Winterpause von November 2014 bis April 2015. Bedingt durch Leistungsänderungen und -erschwernisse kam es zu Verzögerungen im Bauablauf und einer Bauzeitverlängerung. Der Fertigstellungstermin für die Hauptarbeiten wurde mit 18.9.2015, der für die Restarbeiten mit 9.10.2015 neu festgelegt und vom Auftragnehmer eingehalten.

- Kostenverfolgung** Zur Kostenverfolgung des Projektes bediente sich die Landesstraßenverwaltung einer Software, mit der sich sowohl allgemeine Projektdaten, als auch die detaillierten Zahlungsein- und -ausgänge erfassen lassen.
- Der LRH kritisierte jedoch, dass die Landesstraßenverwaltung die Daten nicht vollständig erfasste. So waren die Angaben der „Allgemeinen Daten“ sowie die detaillierte Aufstellung der Rechnungen unvollständig und dadurch die Kostenwahrheit für das Projekt nicht gegeben.
- interne Leistungsverrechnung** Bei der Überprüfung der Abrechnungen stellte der LRH fest, dass die Material- und Baustoffprüfungen an zwei landeseigene Organisationseinheiten vergeben wurden, die ihre Leistungen aber auf unterschiedlichem Wege verrechneten (Rechnungslegung und interne Leistungsverrechnung). Dieses Vorgehen kritisierte der LRH und empfahl die Prüfung der Vereinheitlichung der Verrechnungsmodalitäten.
- Abrechnungsstand** Nach der Übergabe des Bauwerks an die Landesstraßenverwaltung betrug der Abrechnungsstand zum 30.11.2015 € 2.217.022. Die Zahlung der Grundeinlösen, Schlussabrechnungen einzelner Planer- und Nebenleistungen sowie die Schlussrechnung des Bauauftrages waren noch ausständig.
- Nach Auskunft der Landesstraßenverwaltung und Prüfung des LRH werden die Gesamtkosten für den Ausbau der B 198 Lechtalstraße zwischen Warth und Steeg innerhalb des genehmigten Budgetrahmens von 2,6 Mio. € liegen.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 29.4.2016

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Ausbau der B 198 Lechtalstraße zwischen Warth und Steeg"; Äußerung der Tiroler Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-127/3-2016

Innsbruck, 12.04.2016

Der Landesrechnungshof hat von September 2015 bis Jänner 2016 den Ausbau der B 198 Lechtalstraße zwischen Warth und Steeg geprüft und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 19. Februar, ZI. LR-1020/36, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 12. April 2016 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 5.1.7 Übersicht über die Vergaben der Dienstleistungen

Kritik – Formfehler (Seite 23)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass bei den angeführten Direktvergaben verschiedene Formvorschriften und Vergabegrundsätze nicht eingehalten wurden, wird angemerkt, dass Direktvergaben der Formfreiheit unterliegen und gerade diese Vorteile auch genutzt wurden. Die Direktvergabe von Planungsleistungen wird von der Landesstraßenverwaltung nur dort angewandt, wo fachlich geeignete Ingenieurbüros aus der Region die Planungsleistungen erfüllen können. Es ist Sinn und Zweck des Direktverfahrens, ohne bürokratischen Aufwand geistige Dienstleistungen an das Büro mit der besten Eignung unter Wahrung von Synergien und Einbeziehung der lokalen Fachleute zu vergeben.

Eine sachkundige Schätzung des Auftragswertes, die zugehörige Dokumentation, die Einholung von Vergleichsangeboten mit entsprechender Dokumentation und Ähnliches würde neben dem verwaltungstechnischen Mehraufwand auch keine Vorteile in der zügigen Abwicklung der Bauvorbereitung und Ausführung ergeben. Vielmehr müsste hier mit entsprechenden Mehrkosten und zeitlichen Verzögerungen gerechnet werden.

Anregung – interne Richtlinien und Empfehlungen (Seite 23)

Die Anregung, zur Umsetzung der Grundsätze des Vergaberechts und der Erfüllung der Dokumentations- und Formvorgaben die internen Richtlinien für Direktvergaben sowie die „Empfehlungen für die Landesverwaltung“ umzusetzen, wird aufgenommen.

Zu Punkt 7. Abrechnung und Kostenmanagement

Kritik – Angaben unvollständig (Seite 34)

Zur Kritik an unvollständigen Angaben darf festgehalten werden, dass dies mit einer Umstellung des Bearbeitungsprogrammes während der Umsetzung der geprüften Maßnahme zu tun hat.

Anregung – Vervollständigung (Seite 34)

Die vollständige Eingabe dieser Daten in das Kostenmanagement wird bei allen neuen Bauvorhaben bereits umgesetzt.

Zu Punkt 7.2 Kosten für Grundeinlösen

Kritik – Kostenverfolgung Grund (Seite 35)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die zu erwartenden Kosten für die Grundeinlösen nicht im System der Kostenverfolgung berücksichtigt wurden, wird festgehalten, dass die Landesstraßenverwaltung die gesonderte Anführung von Grundeinlösekosten im gegenständlichen Projekt aufgrund der geringen Höhe (rd. 0,014 Mio. €) zur Gesamtsumme (rd. 2,6 Mio. €) als nicht zielführend erachtete. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten erst nach der Schlussvermessung exakt vorliegen.

Anregung – Grundkosten (Seite 35)

Der Anregung, die prognostizierten Grundkosten im Kostenmanagement eigens zu erfassen, wird bei Baulosen, wo diese einen entsprechenden Kostenfaktor bedingen, bereits jetzt nachgekommen.

Zu Punkt 7.3 Kosten für Planungsleistungen

Überzahlung (Seite 35)

Die Rückvergütung der Überzahlung ist bereits erfolgt

Kritik – unvollständige Auftragserfassung (Seite 36)

Der Umstand, dass die Auftragserfassung von Planungsleistungen im Kostenmanagement unvollständig sei, kann auf die Umstellung auf ein neues Erfassungsprogramm zurückgeführt werden. Es ist vorgesehen, künftig alle Daten des Kostenmanagements umfassend und vollständig zu erfassen.

Zu Punkt 7.4.1 Rechnungsprüfung

Anregung – Korrekturausmaßblatt (Seite 38)

Die Anregung, ein eigenes Korrekturausmaßblatt im Zuge der Abrechnungsprüfung anzulegen, wird als Arbeitspunkt in die laufenden Abstimmungen zwischen der Landesbaudirektion und den Baubezirksämtern aufgenommen.

Zu Punkt 7.5 Kosten für Nebenleistungen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 44)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Kostenverrechnung für Leistungen, die verschiedene Organisationseinheiten des Landes Tirol für das Land Tirol erbringen, zu prüfen, wird grundsätzlich umgesetzt. Die Rahmenbedingungen sind jedoch landesintern außerhalb des Verantwortungsbereiches der Landesstraßenverwaltung vorzugeben. Die Landesstraßenverwaltung begrüßt eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann